
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Gerichtsurteile / OLG Stuttgart
Menschenrecht auf Hoffnung

Sozialapartheid in Offenbach
Der »Hundeschalter«

Antwort auf SPD-Anfrage
Bundesregierung zur
Schuldnerberatung

ZPO-Novelle
Stellungnahme der BAG-SB

Praxisbericht
Schuldnerberatung in
Gelsenkirchen

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
3. Jahrgang, August 1988,

Heft

3/88

Impressum:

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Gottschalkstr. 51
3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in
jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Einzelbezugspreis:

6 DM zzgl. Porto + Versand

Jahresabonnement:

30 DM incl. Porto + Versand

ISSN 0934-0297

Mitglieder des Vorstandes:

RA Klaus Heinzerling, Kassel
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., Mönchengladbach
Hartmut Liebe, Dipl. Soz. Arb., Bochum
Alfred Tischer, Dipl. Verw., Münster

Mitglieder des Beirates:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand,
Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl. Kfm.,
Bad Dürkheim-Grethen
Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fulda
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Frankfurt,
München-Gladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor
a. D., Mönchengladbach

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Inhalt	
Rubriken	
In eigener Sache...	4
Neue Mitglieder	5
Fortbildungen – Terminkalender	6
Gerichtsurteile	7
Meldungen	
DGB-Hinweis für Arbeitslose	13
DGB fordert höhere Sozialhilfeleistungen	13
Bilanz des Uno-Jahres für Menschen in Wohnungsnot	14
Stellungnahme der Sozialhilfeinitiativen	15
Der Offenbacher »Hundeschalter«	16
Themen	
Stellungnahme der Bundesregierung zur Schuldnerberatung	17
Stellungnahme der BAG-SB zur ZPO Novelle	22
Berichte	
Praxisbericht der SB-Stelle in Gelsenkirchen	25
Projektstage an Kasseler Gesamtschule	32
Rubriken	
Stellenanzeigen	34
Pressespiegel	35
»Hier kommt der Gläubiger zu Wort...«	34
3. Jahrgang, August 1988, Heft 3/88	

Liebe Mitglieder,
liebe Leser,

eine weitere Rationalisierungswelle rollt über die Automobilindustrie. Unter dem Druck der weltweit schärfer werdenden Konkurrenz, so heißt es, wollen insbesondere die Großunternehmen VW, Opel und Ford 20.000 Arbeitsplätze in den nächsten 3 Jahren abbauen. Mit weiteren Ankündigungen dieser Art ist sicher noch zu rechnen.

Selbst bei guter Konjunkturlage entstehen dadurch keine Probleme für die Produktion: durch längere Nutzung der modernisierten Fertigungsanlagen können dann die Stückzahlen nach oben gefahren werden, ohne daß die Belegschaft entsprechend vergrößert werden muß. Höhere Stückzahlen, weniger Löhne, das ist genau das Dilemma, das sich in überschaubarer Zeit noch verschärfen wird. Seit 1982 sind die Lohn-Stückkosten bereits um 7 % gesunken. Unternehmen stecken ihre dicken Gewinne in Rationalisierungsinvestitionen, die jedenfalls unterm Strich keine neuen Arbeitsplätze bringen, im Gegenteil: mit dem Argument der weltweiten Konkurrenz werden Arbeitsplätze radikal abgebaut oder in sogenannte Billiglohnländer verlagert.

Auswirkungen auf die Produktivität entstehen dadurch nicht. Die Produktivität ist nicht mehr wie bisher von der Anzahl der Arbeitsplätze abhängig. Moderne Fertigungsautomaten machen den Menschen bzw. seine Arbeitskraft überflüssig - nicht aber seine Kaufkraft.

Die hohe Produktivität macht nur dann einen Sinn, wenn sie auch abgesetzt werden kann. Und so fragt sich, wer denn am Ende die Unmengen an Geräten und Dienstleistungen abnehmen soll, wenn nicht auch mehr Kaufkraft über die Löhne und Transferleistungen zur Verfügung gestellt wird.

Gekniffen sind natürlich in erster Linie die Bezieher niedriger Einkommen, also die Sozialhilfeempfänger, die Arbeitslosen und die Arbeitnehmer in den unteren Lohngruppen, die tatsächlich auch einen Nachholbedarf in Sachen 'Konsum' haben.

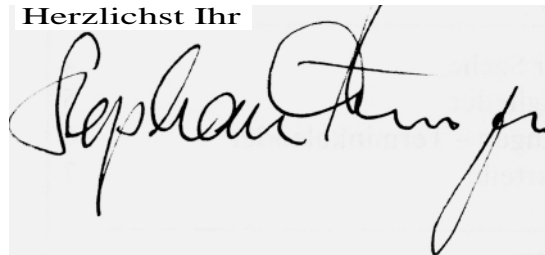
Von den Leuten, bei denen die hohen Ersparnisse der privaten Haushalte im Strumpf stecken, wird kaum zu erwarten sein, daß sie nun anstelle von drei Nobelanzügen demnächst fünf übereinanderziehen werden. Während diese Bevölkerungsgruppe ihre hohen Ersparnisse nur noch von einer Anlage zur anderen umschauflern kann, müssen diejenigen, die den höchsten Konsumbedarf haben, sehen, wo sie das Geld dazu hernehmen.

Hier ist die Konsumfinanzierung nicht mehr Ausgleichsmechanismus, sondern entspricht eher einem Seelenverkauf, einer Verpfändung des einzigen Vermögens, nämlich der künftigen Arbeitskraft. Was diese aber noch wert ist, hat uns ganz aktuell die Autoindustrie mal wieder gezeigt.

Mutig waren die Richter des OLG Stuttgart, die diesen Sachverhalt beim Namen nannten und einen Ratenkreditvertrag für nichtig erklärten, weil die sich ergebende Rate höher war, als der Betrag, den die Kreditnehmerin über das Existenzminimum hinaus verdient (siehe auch unter 'Gerichtsurteile').

In diesem Fall konnte eine üble Folge vorerst beseitigt werden, doch die sozialen Risiken sind generell neu zu verteilen. Das ist auch unsere Sache.

Herzlichst Ihr



In eigener Sache...

Beiträge für die BAG-SB Informationen

Eine wichtige Form der Mitarbeit ist die Nutzung der BAG-Infos als Forum für den Informationsaustausch. Gerade die Diskussion in der Mitgliederversammlung hat gezeigt, daß diese Möglichkeit noch mehr als bisher in Anspruch genommen werden sollte. Berichte von der eigenen Arbeit geben anderen wichtige Hinweise und teilweise auch neue Erkenntnisse.

In diesem Heft berichtet Dagmar Müller von der Arbeit der Schuldnerberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Gelsenkirchen, und Regine Schmietenkopf von dem Experiment der Entwicklung präventiver Strategien. Wir hoffen, daß weitere Beispiele folgen werden.

Die Beiträge müssen vor Redaktionsschluß, der jeweils am ersten des Monats vor der Herausgabe ist, in der Geschäftsstelle in Kassel vorliegen. Aus Platzgründen oder auch aus redaktionellen Gründen kann es allerdings auch mal vorkommen, daß ein Beitrag erst später veröffentlicht werden kann.

Symposium wird dokumentiert

Gemeinsam mit dem Burckhardthaus wird die BAG-SB eine Dokumentation des Symposiums "Armut und Verschuldung" herausgeben, das in der Zeit vom 4.-6. Juli 1988 im Burckhardthaus stattgefunden hat. Die Dokumentation wird sowohl alle 9 Referate als auch eine zusammenfassende Wiedergabe der Diskussionen beinhalten. Mit der Herausgabe ist in den nächsten 3 Monaten zu rechnen. Der Preis steht noch nicht fest.

Mitgliederwerbung

wie bereits in der letzten Mitgliederversammlung erörtert, soll daher verstärkt um Mitglieder geworben werden. Als kurze Information haben wir dazu ein Faltblatt entwickelt, das diesem Heft beigelegt ist. Es enthält u.a. auch das Formular 'Beitrittserklärung'. Eine vervielfältigung dieses Blattes ist durchaus erwünscht...

Mitgliederversammlung und Jahresarbeitstagung

Die diesjährige Mitgliederversammlung der BAG-SB fand am 27.5.1988 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn statt. Auf Anregung der Mitglieder anläßlich der Mitgliederversammlung 1987 in Kassel wurde sie mit einer Arbeitstagung zum Thema "Überschuldung - Auswirkungen auf die Familie" verbunden, die im Anschluß am 28. und 29.5.1988 im selben Haus durchgeführt wurde.

Das Procedere der Mitgliederversammlung wurde durch die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Diskussion zukünftiger Arbeitsschwerpunkte sowie durch Vorstandswahlen, die nach nunmehr zweijährigem Bestehen der BAG-SB satzungsgemäß durchzuführen waren, bestimmt. Nachdem die bisherigen Vorstandsmitglieder Klaus Heinzerling und Hartmut Laebe bereits vor der MV erklärt hatten, daß sie für eine erneute Kandidatur nicht zur Verfügung stehen würden, wurde durch die anwesende Mitgliedschaft der neue Vorstand gewählt, dem neben den bisherigen Vorstandsmitgliedern Stephan Hupe und Roger Kuntz nun Renate Klatt, Carl-D. A. Lewerenz und Christine Sellin angehören.

Für Mitglieder wird das Protokoll der Mitgliederversammlung dieser Ausgabe der BAG-SB-INFORMATIONEN beigelegt.

Während der sich anschließenden Jahresarbeitstagung wurden die Auswirkungen von Überschuldung auf die Familie unter den folgenden Aspekten untersucht:

- Arbeit und Familieneinkommen
- rechtliche Stellung des privaten Schuldners in der Bundesrepublik
- Auswirkungen auf Familie, insbesondere Kinder und Jugendliche
- Familie und Konsum, Entwicklung von Finanzdienstleistungen
Perspektiven

Diese Themenkomplexe wurden eingangs von der Referentin Prof. Gertrud Dorsch und den Referenten Wilhelm Adamy, Peter Elling, Ulrich Möller, Horst Peter und Peter Weber in Kurzreferaten vorgestellt und nachfolgend in Arbeitsgruppen diskutiert.

Eine Dokumentation dieser Tagung wird in Kürze herausgegeben und kann bei der BAG-SB ab voraussichtlich September 1988 zum Selbstkostenpreis angefordert werden.

Neue Mitglieder

[Redacted list of new members]

Terminkalender - Fortbildungen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW

Schuldnerberatung III:
Das Verhältnis zwischen Berater und Klient

Termin:

09./10. September 1988

Ort:

Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Leitung:

Franz Koch

Referent:

Peter Zurmühl, Diakonisches Werk Westfalen

Rechtskenntnisse, Wissen über das Kreditwesen und strategische Fähigkeiten im Umgang mit Gläubigern sind nur ein Aspekt der Hilfe für überschuldete Familien und Einzelpersonen. Notwendiger Bestandteil der Schuldnerberatung sind darüber hinaus psychosoziale Hilfen, die den Schuldnerberater nicht nur als Wissensvermittler und Interessenvertreter, sondern als ganze Persönlichkeit fordern. Der Umgang mit dem Klienten, die Erwartungen und Anforderungen an ihn, die eigenen

Vorstellungen des Schuldnerberaters über richtiges und falsches Verhalten, seine Werthaltung, der Umgang mit enttäuschten Erwartungen, mit "Fehlverhalten" des Klienten und mit eigenen Beratungsfehlern usw. sind von großer Bedeutung für Erfolg und Mißerfolg des Beratungsprozesses.

Probleme, die sich aus diesen Aspekten der Schuldnerberatung ergeben, sollen reflektiert werden. Lösungsperspektiven werden gemeinsam erarbeitet.

Der Kurs richtet sich ausdrücklich an Praktiker der Schuldnerberatung. Die Erfahrungen der Teilnehmer bilden die Ausgangspunkte der Seminararbeit.

Arbeitsformen: Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Bewegung, Entspannung.

Gebühr: DM 50,--

Anmeldung:

DPWV-Landesverband NRW

z. Hd. Frau Wunsch

Loher Str. 7

5600 Wuppertal 2

Institut für soziale Arbeit Münster in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Schuldnerberatung III (Nr. 21/88)

Die Veranstaltung beschäftigt sich vertiefend mit folgenden Inhalten:

- Anteile sozialer Arbeit in der Schuldnerberatung
- Beratungsverlauf in der Schuldnerberatung (Beziehung Ratsuchende/r-Klient/in)
- Fragen, Probleme, Strategien in der Schuldnerberatung anhand von Beispielen und Fällen aus der Praxis
- Kooperationsformen mit anderen Diensten (z.B. Rechtsanwalt)
- Schuldnerberatung als soziale und wirtschaftliche Feuerwehr oder Chance für innovative

Einflußnahme (Kommunale, rechts- und sozialpolitische Aspekte)

- Büroorganisation, Aktenführung

Diese Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter/innen von Schuldnerberatungsstellen und andere Interessierte in der Schuldnerberatung.

Leitung: Roger Kuntz, Stephan Hupe, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Termin: 04.11., 9.30 Uhr - 05.11.1988, 17.30 Uhr

Ort: Nordwalde, Evangelische Bildungsstätte

Kosten: 75,-- DM, Verpflegung: 41,-- DM, Übernachtung: 22,-- DM

Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh)

Jahrestagung der dgh

Termin:

22. und 23. September 1988

Ort:

Aachen

Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh) veranstaltet am 22. und 23. September 1988 ihre Jahrestagung in Aachen.

Das Generalthema **'Beratung im Wandel: Tradition - Verunsicherungen - Entwicklungen'** bietet die Möglichkeit für grundsätzliche theoretische Überlegungen und läßt die Praktiker der Beratung zu Wort kommen. Seit Ende der 70er Jahre hat sich ein kontinuierlicher Wandel in der Beratung für Haushalt und Verbrauch vollzogen. Bedingt durch gesamtgesellschaftliche und -wirtschaftliche Veränderungen haben sich auch die Beratungsbedürfnisse der Haushalte gewandelt.

So werden die Entwicklungstendenzen in Ausbildung, Lehre und Forschung ebenso aufgezeigt, wie die Beratungsangebote und -formen in den Bereichen: Umwelt, Wohnen und Ernährung. Außerdem befassen sich Arbeitsgruppen mit den besonderen Problemen der sozial-ökonomischen Beratung (Schuldnerberatung), der Reklamations- und Beschwerdeberatung und der Geräte- und Energieberatung.

Anmeldung:

Interessenten melden sich bitte baldigst bei Ursula Wilkens, Verbraucherberatung Aachen, Bendelstr. 9-11, 5100 Aachen

(Es besteht die Möglichkeit bei vorheriger Anmeldung- der Kinderbetreuung)

Evangelische Akademie Mülheim (Ruhr)

Armut im Alter

Termin:

30.09. - 02.10.1988

Ort:

Evang. Akademie, Haus der Begegnung, Mülheim (Ruhr)

Wie kann der zunehmenden Verarmung alter Menschen begegnet werden? Dringend gefragt sind Lösungen für die Probleme der finanziellen Sicherung alter Menschen, der Wohnsituation, des Pflegebereichs und der sozialen Isolation.

Gebühr auf Anfrage, Telefon 0208/599060

Anmeldung:

Evang. Akademie Mülheim (Ruhr)

Haus der Begegnung

Uhlenhorstweg 29

4330 Mülheim (Ruhr) 1

Gerichtsurteile

Auffälliges Mißverhältnis bei wirtschaftlich unsinniger Umschuldung

Auch wenn lediglich eine Zinsüberschreitung von 88,6 % vorliegt, kann ein Ratenkreditvertrag gem. 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und daher nichtig sein, wenn der Kreditgeber die Kreditvergabe von der Ablösung eines Vorkredites des Kreditnehmers abhängig gemacht hat (Leitsatz des verfassers). (BGH, NJW 1988, 818)

Der BGH stellt in dieser Entscheidung vorab noch einmal klar, daß grundsätzlich an einer 100 %-Grenze als maßgeblicher Richtpunkt für die Beurteilung des auffälligen Mißverhältnisses festge-

halten wird. Die Besonderheit in dem vom BGH entschiedenen Fall lag jedoch darin, daß die Bank die Kreditvergabe von der Ablösung eines Vorkredits abhängig gemacht hat. Durch die Umschuldung sind dem Kreditnehmer erhebliche finanzielle Nachteile entstanden, über die er zuvor nicht aufgeklärt wurde. Auf Grund dieser besonderen Umstände hat der BGH trotz einer Zinsüberhöhung von "nur" 88,6 % die Sittenwidrigkeit des Vertrages festgestellt.

Interessant ist bei dieser Entscheidung insbesondere die grundsätzliche Feststellung, daß die Bank eine uneingeschränkte Aufklärungspflicht gegenüber dem Kreditsuchenden hat und ihr eigenes Interesse, durch Umschuldung alleinige Gläubigerin des Kreditnehmers zu werden, nicht ohne Rücksicht auf dessen wirtschaftliche Belange durchsetzen darf.

Überschuldung, sittenwidriger Ratenkredit, § 310 BGB analog, "Menschenrecht auf Hoffnung"

1. **Die Arbeitskraft ist für große Teile des Volkes das einzige Vermögen. Ist die Verpflichtung zur Ratenzahlung daher so hoch, daß sie bei der gesamtschuldnerisch mithaftenden Ehefrau höher ist als der Betrag, den sie über das Existenzminimum hinaus verdient, und ist zu erwarten, daß sie bei alleiniger Rückzahlungsverpflichtung ihr gesamtes lebenslangliches Arbeitseinkommen, d.h. ihr einziges künftiges Vermögen, rechtlich der Bank überschrieben hat, so ist eine solche Vereinbarung in analoger Anwendung des § 310 BGB nichtig.**
2. **Es kommt allein auf die (mangelnde) Leistungsfähigkeit des Mitverpflichteten an.**
3. **Das Verbot des § 310 BGB hat auch eine individuelle Bedeutung, im Sinn der Erhaltung des unveräußerlichen Menschenrechts auf Hoffnung, auf das Streben nach Glück.**
4. **Bei Eheleuten und Lebensgefährten geht der Senat i.d.R. davon aus, daß die Ratenzahlungen auf Kosten des**

gemeinsamen Lebensstandards gehen, solange sie zusammenleben. Daher verrechnet der Senat die während des Zusammenlebens gezahlten Raten in erster Linie auf die gemeinschaftliche Bereicherungsschuld.

(OLG Stuttgart, VuR 2/88, S. 81 und NJW 1988, 833)

Mit dieser Entscheidung hat das OLG Stuttgart vergleichbar mit dem Ansatz des Landgerichts Lübeck über das Sozialstaatsprinzip, einen grundsätzlich neuen Ansatz zur rechtlichen Würdigung der Probleme der Ratenkreditverträge gesucht. Dies offensichtlich vor dem Hintergrund, daß vom zuständigen Senat des OLG Stuttgart erkannt worden ist, daß die meisten der betroffenen Verbraucher nicht nur verschuldet, sondern in einem Maße überschuldet sind, daß sie aus dem Zustand der Verschuldung lebenslanglich nicht mehr herauskommen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die in den Leitsätzen im wesentlichen zusammengefaßten zentralen Überlegungen des OLG Stuttgart vor dem BGH Bestand haben werden. Zweifel sind angebracht. Trotzdem ist es ein Verdienst, über die bekannten Trampelpfade juristischen Denkens hinaus Ansätze zu suchen, die den tatsächlichen gesellschaftlichen Realitäten mit den bestehenden Interessenskonflikten im Hinblick auf das Sozialstaats- und das Rechtsstaatsprinzip gerecht werden.

Unwirksame Vollmacht und Lohnabtretungsklausel in Bank-AGB

Die Klausel in den AGB einer Bank für Ratenkreditverträge, in denen es heißt, daß

- a. sich alle Kreditnehmer gegenseitig bevollmächtigen, alle Erklärungen der Bank entgegenzunehmen sowie Stundungen und Laufzeitverlängerungen zu beantragen,
- b. zur Sicherung der Forderung der Bank sämtliche Lohnabtretungsansprüche abgetreten wurden,

sind wegen Verstoßes gegen § 9 AGB-Gesetz unwirksam.

(OLG Nürnberg, NJW 1988, 1220)

Die Unwirksamkeit der Vollmachtsklausel wird im wesentlichen daraus begründet, daß auch rechtsgestaltende Handlungen, wie die Vertragskündigung danach von einem der Kreditnehmer durchgeführt

werden könnten, ohne daß der andere davon überhaupt Kenntnis erlangt. Dies ist im Hinblick auf § 9 AGB-Gesetz eine nicht haltbare Konsequenz.

Hinsichtlich der Abtretungsklausel führt insbesondere die Gefahr der Übersicherung der Bank zur Unwirksamkeit. Das Problem der Übersicherung ergibt sich insbesondere bei solchen Ratenkreditverträgen, bei denen der Nettokredit zur Finanzierung eines Kaufgegenstandes verwandt worden ist, der zugleich im Sicherungseigentum der Bank bleibt. Diese verfügt dann nicht nur über das Sicherungseigentum, sondern zugleich in unvertretbarer Konsequenz über die pfändbaren Lohneinkünfte des Käufers und Kreditnehmers.

Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheid

Ein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über eine nicht schlüssige Forderung kommt nur für Fallgruppen in Betracht, die nach Art der zugrundeliegenden Rechtsbeziehung fallgruppentypische Merkmale

der Sittenwidrigkeit aufweisen und in denen ein besonderes Schutzbedürfnis des Inanspruchgenommenen hervortritt. (BGB, NJW 1988, 971)

In diesem Fall war nicht über einen sittenwidrigen Ratenkreditvertrag zu entscheiden. Der BGH hat mit dem oben zitierten Leitsatz klargestellt, daß nur bei ganz bestimmten Fallgruppen eine Anfechtung des rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides möglich ist.

Verbindung von Kreditvertrag und Kapitallebensversicherung, Sittenwidrigkeit, Äquivalenzvergleich

1. Es spricht vieles dafür, die Belastung aus Zinsen und Versicherungsprämienparanteil mit den Belastungen aus einem marktüblichen Ratenkreditvertrag zu vergleichen.
2. Der wirtschaftliche Zweck der Verbindung von Kreditvertrag und Kapitallebensversicherung ist dem eines Ratenkreditvertrages vergleichbar.
3. Von der Prämie für die Lebensversicherung sind nur die Sparanteile in den Belastungsvergleich mit einem marktüblichen Ratenkredit einzubeziehen. Die Anteile für eine Risikolebensversicherung sind dagegen herauszurechnen.
4. **Im Rahmen der Gesamtwürdigung nach 138 Abs. 1 BGB sind alle zusätzlichen Vorteile des Kreditnehmers auf Grund der Lebensversicherung**

zu berücksichtigen. Hierzu gehören die für den Vertragszeitraum zu erwartenden Gewinnbeteiligungen und die Steuervergünstigungen, die von den Kreditnehmern auf Grund der Abzugsfähigkeit von Kapitallebensversicherungsprämien geltend gemacht werden können. (BGH, VuR 3/1988 S. 139 und NJW 1988, 1318)

Mit dieser Entscheidung hat der BGH die Richtung angegeben, ohne jedoch im einzelnen exakt vorzurechnen, wie die grundsätzlichen Feststellungen im einzelnen genau angewandt werden sollen. Nachdem sich der BGH wie ein Orakel kurz zum Thema gemeldet hat, flüchtet er sich zum Beispiel mit folgenden Ausführungen: "... eine exakte Berechnung erscheint nicht notwendig, da sich auf keinen Fall ein Marktzinssatz ergibt, der die von der Beklagten verlangten Kreditkosten als auffällig überhöht erscheinen ließe". Dies ist in der Praxis wenig hilfreich.

Für die Praxis bleibt es vorläufig bei der bisherigen Unsicherheit bei solchen mit Lebensversicherungen verknüpften Kreditverträgen.

Absoluter Zinsunterschied als Maßstab der Sittenwidrigkeit eines Ratenkredits

1. **Ein objektives Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann auch dann vorliegen, wenn bei einem Ratenkreditvertrag der vereinbarte Zins den Marktzins zwar relativ nur um erheblich weniger als 100 % übersteigt (hier: 83,72 %), der absolute Zinsunterschied aber außer-**

gewöhnlich hoch ist (hier: 13,58 %) und der Kredit zu wesentlichen Teilen der Ablösung zinsgünstigerer anderer Darlehen diene.

2. **Zur Frage der Gesamtwürdigung der persönlichen Umstände des Kreditnehmers (BGH, NJW 1988, 1659)**

Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH seine weiter oben bereits zitierte Entscheidung (NJW

1988, 818). Der wesentliche Unterschied zu dieser Entscheidung liegt darin, daß diese nicht einen Ratenkreditvertrag aus der Hochzinsphase betraf.

Leider hat der BGH sich nicht dazu hinreißen lassen, für Kredite aus der Hochzinsphase grundsätzlich einen bestimmten absoluten Zinsunterschied als maßgeblich für die Beurteilung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen. Der BGH hält sich insofern zurück und trifft lediglich die Aussage, daß bei einem Kredit, der im wesentlichen der Ablösung zinsgünstiger Vorkredite diene, während der Hochzinsphase ein absoluter Zinsunterschied von 13,58 Prozentpunkten entscheidendes Gewicht bekommt. Im Ergebnis stellt der BGH den objektiven Tatbestand des 138 Abs. 1 BGB fest.

Danach wird ausgeführt, daß die persönlichen, subjektiven Voraussetzungen des 138 Abs. 1 BGB vermutet werden. Hieran ändert sich auch nichts auf Grund eines Schuldanerkenntnisses des Kreditnehmers. Es bleibt nach Auffassung des BGH Sache des Kreditgebers, darzulegen und notfalls zu beweisen, daß der Kreditnehmer sich auf den ihn objektiv übermäßig belasteten Vertrag nicht nur

wegen seiner wirtschaftlich schwächeren Lage, Rechtsunkundigkeit und Geschäftsungewandtheit eingelassen hat, oder daß der Kreditgeber das jedenfalls nicht erkannt oder ohne Leichtfertigkeit verkannt hat.

Desweiteren führt der BGH zur subjektiven Seite aus, daß allein die Tatsache, daß auf Grund der Selbstauskunft, die vereinbarten Raten für den Schuldner noch tragbar sind und dieser bereits früher Ratenkreditverträge abgeschlossen hatte, nicht ausreichend ist um die Vermutung des Vorliegens der subjektiven Voraussetzung des 138 Abs. 1 zu widerlegen.

Die in der Selbstauskunft des Kreditnehmers ausgewiesenen Einkünfte sind nach Auffassung des BGH bei der Frage der subjektiven Voraussetzung auch nur in dem Umfang zu berücksichtigen, indem sie als gesichert zu betrachten sind. Unsichere Beschäftigungen, die erfahrungsgemäß nicht von anhaltender Dauer sind, und mit deren Beendigung während der vertraglichen Laufzeit gerechnet werden muß, können nicht als garantiertes Einkommen von dem Kreditgeber berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Restschuldversicherung bei Überprüfung eines Ratenkredits

Bei der Überprüfung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beim Ratenkreditvertrag sind die Kosten einer Restschuldversicherung (Prämien und anteilige Kredit- und Bearbeitungsgebühren) weder in

die Berechnung des Vertrags- noch des Marktzinses einzubeziehen. (BGH, NJW 1988, 1661)

Dieser klare Leitsatz des BGH bedarf keiner Kommentierung. In der Entscheidung ist eine nachvollziehbare Berechnung der anteiligen Kredit- und Bearbeitungsgebühren in bezug auf die Restschuldversicherungskosten vorgenommen worden.

Sittenwidrigkeit von Kettenkreditverträgen

Zur Anpassung des wirksamen Folgevertrages bei Sittenwidrigkeit des vorangegangenen Vertrages bei sogenannten Kettenkreditverträgen (Ergänzung zu Senat BGH Z 99,333 = NJW 1987, 944 und NJW-RR 1987, 679 = WM 1987, 463). (BGH, NJW-RR 1988, 363)

Der BGH wiederholt und festigt die im obigen Leitsatz zitierten früheren Entscheidungen. Danach ist bei den Folgekreditverträgen zunächst zu prüfen, ob der einzelne Vertrag schon dann, wenn man ihn allein betrachtet, die Voraussetzung

des 138 Abs. 1 BGB erfüllt. Ist das zu verneinen, so führt die Sittenwidrigkeit des früheren Vertrages allein nicht zur Nichtigkeit des neuen Vertrages. Dieser ist vielmehr, soweit man durch den Irrtum der Vertragspartner über die Nichtigkeit des Vorvertrages beeinflusst worden ist, der wahren Rechtslage anzupassen. Dem Kreditgeber stehen daher aus dem wirksamen neuen Vertrag Ansprüche nur zu, soweit sie ihm bei Kenntnis und Berücksichtigung der Nichtigkeit des früheren Vertrages billigerweise auch eingeräumt worden wären.

Bei der notwendigen Berechnung des zur Ablösung eines sittenwidrigen Vorkredites aufgenommenen Neudarlehens oder neuen Darlehens dürfen nur

die bereicherungsrechtlich geschuldeten Leistungen der Vertragspartner aus dem sittenwidrigen Vorvertrag mit einbezogen werden. Dazu gehören nicht die in dem sittenwidrigen Vorvertrag etwa enthal-

tenen Kreditkosten, die bereits bei der Prüfung von dessen Sittenwidrigkeit berücksichtigt worden sind.

Umschuldung, Aufstockungskredit, vorzeitige Kreditablösung, Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten

1. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszins kommt es zur Feststellung von Nettokredit und Zinsperioden darauf an, wie die tatsächlichen Zahlungen erfolgt sind.
2. Bei Umschuldungen mit Berechnung der Zinsen vor Ablösung des Altkredits sind die übermäßigen Gewinne aus der Umschuldung nicht geschuldet.
3. Der Folgekredit ist ausnahmsweise nichtig, wenn er eine hohe Überschreitung des Durchschnittszinses aufweist und drückende Bedingungen der Umschuldung hinzukommen.
4. Ist der Folgekredit nicht nichtig, so kann der Kreditnehmer wegen unterlassener Aufklärung über die konkrete Höhe des Umschuldungsverlustes Schadenersatz aus culpa in contrahendo verlangen.

(OLG Stuttgart, VuR 2/1988 S 76 und NJW-RR 1988, 427)

Es geht in der Entscheidung um das Problem der wirtschaftlich unsinnigen Umschuldungen. Wann sind die Grenzen der guten Sitten im Rechtsverkehr überschritten, wenn der Darlehensnehmer lediglich einen Aufstockungskredit wünscht, dann aber auf Betreiben der Bank oder des Vermittlers ein Altkredit mit abgelöst wird.

Der Vermittler, der die Umschuldung eines bestehenden Kredites vornimmt, weiß, daß die Kündigungsfrist des Altkredites 6 Monate beträgt und -

wenn dieser Altkredit zur Zeit der Kündigung noch keine 6 Monate alt ist - entsprechende Monate länger. Er weiß deshalb auch, daß wenn er - zwecks Aufstockung - einen Kredit so beantragt, als ob er ein Erstkredit wäre, daß dann die Valuta des abzulösenden Kredits erst entsprechende Monate später zufließt - was auf dasselbe herauskommt - der Darlehensnehmer für dieselbe Valuta für die Dauer der Kündigungsfrist doppelte Zinsen bezahlt. Diese Kenntnis des Darlehensvermittlers muß sich die den Ablösungskredit gewährende Bank zurechnen lassen.

Auch wenn keine Sittenwidrigkeit des Neukredits besteht, sind nach Auffassung des OLG Stuttgart, die Gewinne aus der Umschuldung als nicht geschuldet zu beurteilen, so daß der Bank als Forderung die folgenden Positionen verbleiben:

- a) die abgelöste Restforderung aus dem Altdarlehen;
- b) die durch die Ablösung ersparten Zinsen aus dem Altdarlehen;
- c) die Valuta des Aufstockungsbetrages;
- d) die Vertragszinsen aus dem Aufstockungsbetrag.

In der Entscheidung nimmt das OLG Stuttgart an Hand der Zahlen des zu entscheidenden Falls eine Modellrechnung vor, um die Kosten der Umschuldung in DM-Beträgen zu berechnen. Interessenten wird empfohlen, diese umfangreiche Modellrechnung abgedruckt in der NJW-RR 1988, 429, durchzurechnen.

Die vorgenommene Modellrechnung soll verdeutlichen, warum der Senat des OLG Stuttgart verlangt, daß der Kreditvermittler - oder die Bankbeamten - in diesen Aufstockungsfällen die Mehrkosten wenigstens in etwa dem aufstockungswilligen - aber ahnungslosen - Kunden vorrechnen und entsprechend aufklären müssen.

Abwicklung eines Idealkredits

Die Idealkredite als Dauer-Konsumentenkredite unterliegen der gleichen Überprüfung wie Ratenkreditverträge.

(LG Hannover, NJW-RR 1988, 625)

Das Landgericht Hannover geht von den ursprüng-

lichen - im übrigen variablen - Vertragsdaten aus und berechnet hieraus, auf Grund der Annuitätenmethode, die Zinsüberhöhung, die im entschiedenen Fall bei 111,59 % lag.

Die Anwendung der bekannten Rechtsmaßstäbe zum Ratenkreditvertrag auf die neue Kreditform des "Idealkredit" wird zutreffend damit, daß der

Wechsel der rechtlichen Form und der konkreten Kreditbedingungen nicht dazu führen kann, daß die Grundsätze der Rechtsprechung zu Ratenkrediten nicht mehr angewendet werden können. Diese sind vielmehr auf kontokorrentmäßig geführte Konsumentendauerkredite uneingeschränkt zu übertragen.

Die Unwirksamkeit des Kreditvertrages führt zu einem bereicherungsrechtlichen Rückanforderungs-

anspruch der Bank in Höhe des Nettokapitals und der hälftigen Restschuldversicherungskosten. Da im entschiedenen Fall keine zusätzliche Mahnung der Bank erfolgt war, ging das Landgericht Hannover davon aus, daß noch keine Fälligkeit vor Rechtshängigkeit des Anspruchs eingetreten war. Ab Rechtshängigkeit wurde der Verzugsschaden auf 2 % über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank geschätzt.

Verknüpfung zwischen Ratenkreditvertrag und Forderungsabtretung

1. Eine zur Sicherung eines Darlehens vorgenommene Forderungsabtretung ist auch bei Zusammenfassung von Darlehensvertrag und Abtretung in einer Urkunde grundsätzlich auch dann wirksam, wenn der Darlehensvertrag wegen Sittenwidrigkeit

gem. **138 Abs. 1 BGB nichtig ist.**

2. Bereicherungsansprüche des Darlehensgebers werden durch die Abtretung nur gesichert, wenn sich das aus der Abtretungserklärung ergibt. Die Formulierung, die Abtretung erfolge zur Sicherheit für den gewährten Kredit, reicht dazu **nicht.** (OLG Hamm, NJW-RR 1988, 628)

Schadenersatz bei Kreditgefährdung durch unrichtige Mitteilung an Schufa

Übermittelt ein Kreditinstitut der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) vorsätzlich unrichtige negative Angaben über ein Kreditverhältnis, die von der Schufa in Auskünften über den Kreditnehmer

weitergegeben werden, kann dieser von dem Kreditinstitut nach **824 BGB Löschung der bei der Schufa gespeicherten unrichtigen Daten und Ersatz seines materiellen Schadens, in der Regel aber kein Schmerzensgeld wegen Ehrverletzung oder Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangen.** (OLG Frankfurt, NJW-RR 1988, 562)

Unterlassung der Zwangsvollstreckung bei sittenwidrigem Ratenkreditvertrag, Rückzahlungsansprüche

Zum Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom Oktober 1979, der auf Grund eines sittenwidrigen Ratenkreditvertrages erlangt wurde und Rückzahlungsansprüchen bei bereits geleisteten Zahlungen. (BGH, NJW-RR 1988, 757)

sind hierbei die Daten im vorliegenden Fall. Der Vollstreckungsbescheid datiert vom 10.10.1979. Ihm lag ein Ratenkreditvertrag vom Dezember 1977 zugrunde, der einen effektiven Jahreszins von 30,49 % aufwies. Der Marktzins betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 8,52 %.

Aufgrund der Sittenwidrigkeit des Vertrages stand der Bank lediglich ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des Nettokapitals und der halben Restschuldversicherungskosten zu.

Der Kreditnehmer hat seinerseits gegen die Bank bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche in Höhe der geleisteten Kredit- und Bearbeitungsgebühren, einschließlich der Vermittlungsgebühren und der hälftigen Restschuldversicherungskosten. Bei der Zuordnung der geleisteten Zahlungen

ist nach dem BGH davon auszugehen, daß jede von dem Kreditnehmer erbrachte Leistung in dem Verhältnis auf Kapital und Kreditkosten zu verteilen ist, das dem vertraglich festgelegten Gesamtverhältnis von Kapital und Kreditkosten entspricht, und zwar selbst dann, wenn der Kreditnehmer nur Teilbeträge und verspätet leistet.

Die Titulierung der unberechtigten Ansprüche aus dem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag beeinträchtigen nicht die Rückforderungsansprüche des Kreditnehmers. Zu beachten ist lediglich die Frage der Verjährung der Rückforderungsansprüche, die bekanntermaßen 4 Jahre beträgt.

RA Klaus Heinzerling

Meldungen

DGB-Hinweis: Arbeitslose ohne Leistungsanspruch sollten sich regelmäßig melden

(DGB-ND 300388) Arbeitslose, die keine Leistungen vom Arbeitsamt erhalten, sollten sich wenigstens im Drei-Monats-Takt bei ihrem zuständigen Arbeitsamt regelmäßig melden. Andernfalls drohen erhebliche rentenrechtliche Nachteile. Auf diese wichtige - in der Öffentlichkeit bisher fast unbekannt - Verschlechterung für Arbeitslose hat am Mittwoch in Düsseldorf der stellvertretende DGB-Vorsitzende Gerd Muhr aufmerksam gemacht.

Seit Beginn dieses Jahres werden Arbeitslose, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe erhalten, automatisch aus der Statistik genommen, wenn sie nicht unaufgefordert alle drei Monate Kontakt mit ihrem Arbeitsvermittler aufnehmen. Wird diese Frist verpaßt,

drohen erhebliche Nachteile:

1. Die Vermittlungsaktivitäten der Arbeitsämter werden eingestellt.
2. Weitere Zeiten der Arbeitslosigkeit werden bei der Berechnung der späteren Rente nicht mehr als Ausfallzeiten anerkannt, was Einbußen von durchschnittlich DM 35,-- monatlich je Jahr der Arbeitslosigkeit zur Folge hat.
3. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit können den Anspruch auf Rente gefährden, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintreten sollte.

Der DGB rät deshalb allen Arbeitslosen, den Drei-Monats-Takt keinesfalls zu versäumen.

Finanzielle Absicherung garantieren DGB fordert höhere Sozialhilfeleistungen

(DGB-ND 050488) Eine spürbare Anhebung der Sozialhilfeleistungen fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Trotz der beträchtlich gestiegenen finanziellen Aufwendungen der Kommunen könne die Sozialhilfe den in Not geratenen Menschen längst keine ausreichende finanzielle Absicherung mehr garantieren, sagte der stellvertretende DGB-Vorsitzende Gerd Muhr am Dienstag in Düsseldorf. Das gegenwärtige Regelsatz-Niveau von

bundesdurchschnittlich DM 403,-- reiche keinesfalls aus, um den mehr als 2,2 Millionen Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt die Führung eines "menschenwürdigen Lebens" zu sichern.

Die Einkommensschere habe, so Muhr, sich in unverantwortlicher Weise geöffnet. Während die Unternehmerrgewinne und die Einkommen der Selbständigen in den vergangenen Jahren kräftig angestie-

gen und die Kaufkraft der in Arbeit stehenden Erwerbstätigen wenigstens in den vergangenen beiden Jahren wieder leicht gewachsen seien, liege das Regelsatz-Niveau real weitgehend immer noch auf dem Niveau von 1970.

Nach gewerkschaftlichen Berechnungen trifft es nicht zu, daß Arbeitseinkommen und Sozialhilfe in ihrem Niveau "zu nahe beieinanderliegen". Muhr verwies auf eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB (WSI), die zu dem Ergebnis gelangt, daß die Sozialhilfe für Alleinstehende stets unterhalb des Arbeitseinkommens eines vollzeiterwerbstä-

tigen liege. Dort, wo es zu Überschneidungen komme, handele es sich fast ausschließlich um Haushalte mit mehreren Kindern und hohen Mieten. Zu Überschneidungen komme es nicht etwa deshalb, weil die Sozialhilfe überhöht, sondern Kindergeld, Wohngeld u.a. Sozialleistungen unzureichend seien. So erhalten Erwerbstätige lediglich ein Kindergeld von DM 50,-- pro Monat für das erste Kind, während der Bedarfsatz für ein Kind unter sieben Jahren DM 182,-- betrage. "Wer die Steuern für die Besserverdienenden senken will, der muß auch Geld haben, um den Ärmsten der Armen zu einem menschenwürdigen Existenzminimum zu verhelfen", verlangte Gerd Muhr.

Wohnungsnot verschärft sich Negative Bilanz des Uno-Jahres für Menschen in Wohnungsnot

(Frankfurt/M 08.06.88) Als Bilanz des UNO-Jahres 1987 legte die AG Internationales Jahr für Menschen in Wohnungsnot in Frankfurt eine ausführliche Dokumentation über die Wohnungsnot in der Bundesrepublik vor. Die Dokumentation, das Ergebnis einer bundesweiten Expertentagung im November 1987, enthält neben differenzierten Analysen der Ursachen und Erscheinungsformen der Wohnungsnot von ca. 1 Millionen Menschen in der Bundesrepublik zahlreiche Vorschläge, Konzeptionen und politische Forderungen zur Überwindung von Wohnungsnot. Die AG stellte fest, daß die Bundesregierung während des Internationalen Jahres und darüber hinaus bis heute das Problem der Wohnungsnot nicht ausreichend beachtet, obwohl es sich nach übereinstimmender Ansicht aller Experten, vor allem in großstädtischen Ballungsgebieten, rasant verschärft. Mit dem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit (über 2 Mio. Arbeitslose) und der damit verbundenen Abdrängung in die Sozialhilfe (z. Zt. 3 Millionen Sozialhilfeempfänger) wird die Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum 1988 und in den folgenden Jahren stark zunehmen, während das entsprechende Angebot weiter schrumpft und der soziale Mietwohnungsbau praktisch tot ist. Unter diesen Bedingungen können sich viele, insb. Alleinerziehende, Ausländer, junge Erwachsene, alte Menschen, Obdachlose, alleinstehende wohnungslose und auch Familien mit mehreren Kindern und durchschnittlichem oder niedrigem Einkommen mit eigenen Mitteln keine angemessene Wohnung mehr beschaffen. Der aktuell stark anwachsende Zustrom von Aussiedlern aus der DDR, Polen und der Sowjetunion offenbart dabei nur die Strukturprobleme, die unser Wohnungs-

markt schon seit mehreren Jahren hat. Mit den Folgen werden u.a. die kommunalen Sozial- und Wohnungsämter belastet, die aber finanziell und organisatorisch überfordert sind, ausreichende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Folgen:

- Es entstehen neue Obdachlosensiedlungen und der Prozeß der Sanierung der alten wird verlangsamt oder gestoppt.
- Ganze Stadtteile entwickeln sich zu Armutsvierteln.
- Die Zahl von Menschen ohne ausreichende Wohnungsverorgung steigt.

Die AG fordert deshalb insbesondere die Bundesregierung, aber auch Länder und Gemeinden auf, den öffentlichen Mietwohnungsbau verstärkt zu fördern und den preiswerten Wohnungsbestand gegen Abriß, Umwandlung in Eigentum und Luxusmodernisierung zu schützen.

Die Absicht der Bundesregierung, den Wohnungsmarkt ausschließlich marktwirtschaftlichen Gesetzen unterzuordnen, führt zu Mietpreissteigerungen und zur weiteren Verschärfung der Wohnungsnot.

Die geplante Streichung der Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen muß zurückgenommen und das Gemeinnützigkeitsgesetz dahingehend verändert werden, daß solche Wohnungsbestände verstärkt den bedürftigen Gruppen zugänglich gemacht werden.

Stellungnahme der Sozialhilfeinitiativen Bedarfsmengenschema und Bemessungssystem für Sozialhilferegelsätze

(Wolfsburg 210288) Auf ihrem bundesweiten Treffen am 20./21. Februar 1988 in Wolfsburg haben sich die Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und West-Berlin erneut mit dem "Statistikmodell" auseinander gesetzt und sich eindeutig gegen dessen Einführung als neue Berechnungsgrundlage für die Sozialhilferegelsätze ausgesprochen.

Die wichtigsten Argumente gegen das "Statistikmodell" sind:

- Wenn mit dem "Statistikmodell" die Gebrauchsgewohnheiten unterer Lohngruppen zugrunde gelegt werden, bedeutet dies de facto die Abschaffung des Bedarfsdeckungsprinzips und somit natürlich auch die weitgehende Abschaffung von Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit. Sozialpolitisches Fazit der neuen Methode für Sozialhilfebemessung: Mit der Dynamisierung der Regelsätze ist eine neue Methode gefunden, den Vergleichsmaßstab für Armut und Existenzminimum ständig herabzusetzen und den Armutsbegriff flexibel der allgemeinen Verarmung anzupassen.
- Vor dem Hintergrund der Entwicklung unterer Lohngruppen (KAPOVAZ, Leiharbeit, Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse usw.; d.h. der ungeschützten Arbeitsverhältnisse überhaupt) gewinnt die Flexibilisierung des Armutsbegriffs durch die Einführung des "Statistikmodells" die sozialpolitische Bedeutung. Die Koppelung der Sozialhilferegelsätze mit den unteren Lohngruppen eröffnet die Spirale nach unten. So können auf Dauer die Regelsätze nicht nur überhaupt eingefroren, sondern auch herabgesetzt werden.
- Sowohl der alte Warenkorb von 1970 als auch der "Alternative Warenkorb" von 1985 hatten ein Bedarfsmengenschema zugrunde gelegt, das als Mindestmenge notwendiger Waren nachprüfbar war. In der Sozialhilfepraxis heißt das, Bedarf konnte nachgewiesen und somit mit dem gesamtgesellschaftlichen Lebensstandard verglichen werden. Aus diesem Grunde haben sich die Sozialhilfeinitiativen der Bundesrepublik und West-Berlins auch für die Beibehaltung des Bedarfsdeckungsprinzips nach dem alten Warenkorbschema ausgesprochen, als sie 1985 ihre Regelsatzforderungen ("Bielefelder Forderungskatalog")

erarbeiteten.

Für das Jahr 1987/88 fordern die Sozialhilfeinitiativen:

775,-- DM Regelsatz

125,-- DM Kleidergeld

900,-- DM monatliche Sozialhilfe für jeden Erwachsenen sowie die Übernahme der vollen Miet- und Heizkosten und die Übernahme der Energiekosten für 190 KWh.

In der Weiterentwicklung der "Bielefelder Forderungen" der Sozialhilfeinitiativen ergibt sich am Beispiel eines Säuglings in den ersten zwölf Lebensmonaten ein Regelsatz von:

132,20 DM Ernährung

154,-- DM Körperpflege und Windeln

25,-- DM Instandhaltung von Wäsche

20,-- DM persönlicher Bedarf

331,20 DM monatliche Sozialhilfe sowie 83,-- DM Kleidergeldpauschale und 100 KWh Energie.

Die Berechnungsgrundlage für den Ernährungsanteil in diesem "Baby-Warenkorb" beruht auf den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Den Warenpreisen entsprechen die unteren Quartilspreise in West-Berlin.

Für die am 25. Februar 1988 stattfindende Ministerpräsidenten-Konferenz fordern die Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und West-Berlin die Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer auf:

1. Das "Statistikmodell" als Berechnungsgrundlage für die Sozialhilferegelsätze abzulehnen.
2. Bei der Neufestsetzung der Regelsätze den "Bielefelder Forderungen" der Sozialhilfeinitiativen zu folgen.
3. Bei der Festlegung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche zukünftig den tatsächlichen Bedarf zugrunde zu legen, anstatt wie bisher einfach prozentuale Abschläge vom

Eckregelsatz vorzunehmen.

Wolfsburg, den 21. Februar 1988
Bundesarbeitskonferenz der Sozialhilfeinitiativen
in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin

Kontaktadresse: Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
Moselstraße 25
6000 Frankfurt/Main 1

Sozialapartheid in Offenbach Der Offenbacher Hundeschalter von Klaus Müller

Ende Februar 1988 hat die Städtische Sparkasse Offenbach direkt am Rathaus ihre neue Filiale eröffnet. Der größte Kundenstamm für diese Filiale sind die Offenbacher Sozialhilfeempfänger, die dort nach ihrem Gang zum Sozialamt ihre Schecks einlösen und danach einkaufen gehen.

Die Gewohnheit wurde mit der Neueröffnung jäh unterbrochen:

Die Sozialhilfeempfänger wurden an der Tür zu den Geschäftsräumen abgefangen und zu einem Sondereingang um die Ecke (ca. 20 m) geschickt. Die offizielle Begründung lautet: Um den normalen Geschäftsbetrieb der Städtischen Sparkasse nicht zu stören, wurde dieser Sonderschalter speziell für Sozialhilfeempfänger und Hundesteuerzahler (!) eingerichtet. Offizieller Titel dieses seitdem so genannten Hundeschalters ist: "Zahlstelle der Stadtkasse Offenbach".

Die Empörung bei den Betroffenen über diese zusätzliche, öffentlich sichtbare Diskriminierung war groß: "Da können sie uns ja gleich den Stern drauf tun, das ist ja wie im Dritten Reich".

Das Wort von der "Offenbacher Sozialapartheid" machte die Runde.

Öffentlichkeitswirksame Proteste setzten sofort ein: Betroffene, zufällig vorbeikommende Bürger, Sozialhilfevereine, Grüne & SPD forderten:

- Weg mit dem Hundeschalter
- Gebührenfreie Einlösung von Sozialhilfeschecks an jedem Bankschalter

Der "Hundeschalter" existiert noch, obwohl OB Reuter bereits am 4.3.1988 zugesichert hat, daß Sozialhilfeempfänger auch an normalen Bankschaltern bedient werden

Links hinten
der "Hundeschalter",
vorne rechts um die Ecke
der normale Eingang



Kleine Anfrage der SPD Bundesregierung zur Schuldnerberatung

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2054

(Originalabdruck)

24. 03. 88

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Martiny, Dr. Pick, Adler, Bachmaier, Blunck, Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Götte, Dr. Jens, Klein (Dieburg), Müller (Düsseldorf), Odendahl, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Weyel, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Hauchler, Heistermann, Peter (Kassel), Dr. Schöffberger, Steiner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Ausbau der Schuldenberatung

Die Verschuldung der privaten Haushalte ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Stärker noch als das Kreditvolumen stieg aber die Zahl der Mahnbescheide und der Pfändungen. Ein erheblicher Teil der Kredite muß heute als notleidend gelten.

Davon sind vor allem Menschen betroffen, die ohnehin in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und – oft unverschuldet – in soziale Notlagen geraten sind. Die seit Jahren anhaltende bedrückende Massenarbeitslosigkeit hat Ausmaß und Intensität der Verschuldung drastisch erhöht. Der Anstieg der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit und die steigende Zahl von Langzeitarbeitslosen bewirken das Absinken vieler Menschen in eine „neue Armut“. Weitere Ursachen liegen auch in zweifelhaften Kreditvergabepraktiken (Übervorteilung, Kreditwucher) und der Verführung der Betroffenen zur Aufnahme von Konsumentenkrediten.

Die Betroffenen sind meist zahlungswillig, aber zahlungsunfähig. Sie drohen in der Flut von Mahnungen, Mahnbescheiden und Zwangsvollstreckungen zu ersticken und sind von der Rechtssituation total überfordert. Arbeitslosigkeit und Verschuldung führen zu immer neuen sozialen und persönlichen Belastungen, es entsteht eine Verschuldungsspirale. Die Lebenssituation der Betroffenen droht ausweglos zu werden. Oft haben sie keine Möglichkeit mehr, aus eigener Kraft dieser fatalen Lage zu entkommen.

Die Zahl der Menschen ist daher in den letzten Jahren rasch gestiegen, die aus diesen Gründen in Schuldenfragen der Beratung bedürfen. Vielerorts haben Kommunen, aber auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Verbraucherzentralen und die Kirchen Hilfe angeboten. Diese reichen jedoch bei weitem nicht aus. Die vorhandenen Beratungsstellen im Sozialbereich sind überlastet. Einem am Bedarf orientierten Ausbau der Bera-

tungskapazitäten stehen jedoch unzureichende finanzielle Mittel entgegen. Es bedarf jedoch einer speziellen Schuldenberatung, die die sozialen Probleme in voller Breite aufgreifen kann und außerdem in der Lage ist, die komplizierten wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen mit besonderem Sachverstand zu bearbeiten.

Die Fraktion der SPD hat sich bereits in der 10. Legislaturperiode der Gesamtproblematik in verschiedenen Initiativen angenommen, so mit dem Entwurf eines Kreditwuchergesetzes (Drucksache 10/4595) und ihrem Antrag „Insolvenzverfahren für Arbeitnehmer und Verbraucher“ (Drucksache 10/6628).

Ein Konzept der Bundesregierung zur Unterstützung der Schuldenberatung ist ebensowenig zu erkennen wie die verbraucherkreditrechtlichen Regelungen angesichts des Problemumfangs ausreichend sind.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Grundsätzliches

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tätigkeit der Schuldenberatungsstellen?
2. Hält die Bundesregierung die Schuldenberatung für ein notwendiges soziales Angebot?

II. Schuldenberatung

3. Kann die Bundesregierung eine Übersicht über das derzeitige Beratungsangebot durch Kommunen und Verbände geben?
4. Wie sind die derzeit existierenden Beratungsstellen personell und finanziell ausgestattet?
5. Wie viele Menschen haben jeweils in den vergangenen Jah-

ren wegen überschuldungsproblemen in den existierenden Beratungsstellen Hilfe gesucht?

6. Welche Ansätze verfolgt die Bundesregierung, um den Betroffenen bei der Schuldenregulierung zu helfen?
7. Hält die Bundesregierung eine Schuldenberatung für eine notwendige soziale Hilfe?
8. Hält sie es für notwendig, ein flächendeckendes Beratungsnetz aufzubauen und finanziell zu sichern?
9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Ausbau der Schuldenberatung bzw. die sie durchführenden Kommunen und/oder Verbände zu unterstützen?
10. Welche Organisationsform der Schuldenberatung bevorzugt die Bundesregierung?
11. Welche Kompetenzen soll die Schuldenberatung für die Rechtsberatung innerhalb der Schuldenberatung bekommen?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine verstärkte Unterstützung der Stellen notwendig ist, die Schuldenberatung betreiben?
13. In welcher Form und mit welchen Mitteln könnte eine solche Unterstützung dauerhaft gewährleistet werden?
14. Welchen besonderen Anforderungen müssen die Mitarbeiter der Schuldenberatungsstellen genügen, und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Qualifizierung der Mitarbeiter gesichert sowie ihre Fort- und Weiterbildung unterstützt werden?
15. Die Schuldenberatung wird derzeit fast ausschließlich von ABM-Kräften aufrechterhalten.
Welche Möglichkeiten einer Anschlußfinanzierung sieht die Bundesregierung hier?

16. Hält die Bundesregierung die Finanzierung zusätzlicher Stellen in freier Trägerschaft für notwendig, und wie wird sie diese sichern?

17. Welche Instrumente einer wirksamen Entschuldungshilfe sieht die Bundesregierung zusätzlich?

111. Rechts- und kreditpolitische Probleme der Verschuldung

18. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung gegen den Mißbrauch des Mahnverfahrens bei der Geltendmachung von Forderungen aus Verbraucherkrediten ergreifen?

19. Welche kreditpolitischen Schritte hält die Bundesregierung für notwendig, um der überschuldungsproblematik entgegenzuwirken?

20. Wie weit sind die Arbeiten der Bundesregierung zur Umsetzung der Verbraucherschutzforderungen in der Richtlinie des Rates der EG vom Dezember 1986 gediehen?

Bonn, den 24. März 1988

Dr. Martiny	Schütz
Dr. Pick	Singer
Adler	Stiegler
Bachmaier	Weyel
Blunck	Wiefelspütz
Dr. Däubler-Gmelin	Dr. de With
Dr. Götte	Dr. Heuchler
Dr. Jens	Heistermann
Klein (Dieburg)	Peter (Kassel)
Müller (Düsseldorf)	Dr. Schöfberger
Odendahl	Steiner
Schmidt (München)	Dr. Vogel und Fraktion

Deutscher Bundestag

11. Wahlperiode

Antwort

der Bundesregierung

Drucksache 11/2262

05. 05. 88

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten **Dr. Martiny, Dr. Pick, Adler, Bachmaier, Blunck, Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Götte, Dr. Jens, Klein (Dieburg), Müller (Düsseldorf), Odendahl, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Weyel, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Hauchler, Heistermann, Peter (Kassel), Dr. Schöfberger, Steiner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

Ausbau der Schuldenberatung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 4. Mai 1988 – 11 D 3 – 30 08 09/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Einleitung

Die Schuldnerberatung wird von Gemeinden, Verbraucherverbänden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit durchaus

unterschiedlicher Intensität, Konzeption und Sachkunde durchgeführt. Ein umfassender Überblick über die bereits bestehenden Schuldnerberatungsstellen ist der Bundesregierung zur Zeit nicht möglich. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesminister der Justiz werden deshalb noch in der ersten Hälfte dieses Jahres ein Forschungsvorhaben vergeben (Ausschreibung erfolgte im April 1987, das im einzelnen folgende Zielsetzungen haben wird:

- Ermittlung der Zahl der überschuldeten oder von der Überschuldung bedrohten Haushalte einschließlich der Überschuldungsursachen,
 - Erfassung der bereits bestehenden Schuldnerberatungsstellen und ihrer Finanzierung,
 - Aufzeigen der rechtlichen und kreditwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die im Zusammenhang mit Über- und Entschuldung relevant sind,
 - Analyse der Zusammenhänge sozialer, wirtschaftlicher und juristischer Beratung und ihre Auswirkung auf die Organisation, Trägerschaft und Zusammenarbeit von Schuldnerberatungsstellen,
- Aufzeigen der Defizite der bisherigen Schuldnerberatung und Entwicklung von Konzeption zur Durchführung von Modellprojekten für die künftige Schuldnerberatung.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse der Forschungsvorhaben prüfen und daraus ggf. Konsequenzen zur Verbesserung der Schuldnerberatung ziehen.

1. Grundsätzliches

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen?
2. Hält die Bundesregierung die Schuldnerberatung für ein notwendiges soziales Angebot?

Die Schuldnerberatungsstellen bieten in finanzielle Not geratenen Bürgern eine unabhängige und grundsätzlich kostenfreie Beratung, die sich im Idealfall auf alle für eine Bereinigung oder Besserung der Notlage bedeutsamen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden erstreckt. Sie gewähren damit eine notwendige Hilfe, die den Hilfesuchenden in dieser komplexen und umfassenden Weise von anderer Seite nicht zuteil werden kann.

II. Schuldenberatung

3. Kann die Bundesregierung eine Übersicht über das derzeitige Beratungsangebot durch Kommunen und Verbände geben?

Die derzeit aktuellste und umfassendste Übersicht zu den Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland basiert auf einer Erhebung der BAG Schuldnerberatung, Kassel, aus dem Jahre 1987. Die Übersicht enthält rund 150 Beratungsstellen. Angaben zu den Verbraucherzentralen sind dort allerdings nicht enthalten.

Im Rahmen der Verbraucherverbände sind folgende Schuldnerberatungsstellen zu nennen:

VZ Berlin

Sozialorientierte Kredit- und Versicherungsberatung Schuldnerberatung-Außenstellen der VZ

- Neukölln,
- Wedding.

VZ Hamburg

Finanzberatung HH-Wilhelmsburg (in Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg).

VZ Saarland

Schuldnerberatung Saarbrücken.

VZ Schleswig-Holstein

Schuldnerberatung Bad Segeberg (in Kooperation mit der Stadt).

A0V

Schuldnerberatung in der Verbraucherberatung (POP 15) Bonn.

VZ NRW

Schuldnerberatung in Dortmund und Gelsenkirchen (im Aufbau).

VZ Hessen

Schuldnerberatung Frankfurt,
Finanzberatung Wiesbaden,
Finanzberatung Gießen.

Hierbei sind nur die Schuldnerberatungsstellen erfaßt, die eine umfassende Beratung durchführen. In allen Verbraucherzentralen finden darüber hinaus Rechts-, Kredit- und Versicherungsberatungen statt. Die Praxis der Verbraucherzentralen ist unterschiedlich, was die Stadien des Schuldnerberatungsprozesses angeht. Teilweise wird nur die Überprüfung der Berechtigung bestimmter Forderungen vorgenommen (Kredit-, Versicherungs-, Rechtsberatung), teilweise wird eine allgemeine Budgetberatung geliefert, teilweise werden nach einer Bestandsaufnahme aller Schulden Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern geführt.

4. Wie sind die derzeit existierenden Beratungsstellen personell und finanziell ausgestattet?

Die personelle Besetzung von Schuldnerberatungsstellen ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sowohl zahlenmäßig wie bezüglich der Qualifikation der eingesetzten Berater recht unterschiedlich.

Bei Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden werden überwiegend Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, aber auch Bankkaufleute eingesetzt. Ähnlich ist die Situation bei kommunalen Beratungsstellen, wobei hier auch Juristen tätig sind. Im Bereich der Verbraucherverbände werden zumeist Juristen eingesetzt (z.T. in Zusammenarbeit mit Verbraucherberaterskräften oder Ökonomen). Eine Übersicht über den Umfang des in der Schuldnerberatung insgesamt tätigen Personals und der finanziellen Ausstattung der Beratungsstellen liegt nicht vor (auf das eingangs erwähnte Forschungsvorhaben wird verwiesen). Die Finanzierung der Schuldnerberatung, auch im Rahmen der Verbraucherverbände, erfolgt sehr häufig über ABM.

5. Wie viele Menschen haben jeweils in den vergangenen Jahren wegen Überschuldungsproblemen in den existierenden Beratungsstellen Hilfe gesucht?

Auch hier liegt keine Gesamtübersicht vor (auf das eingangs erwähnte Forschungsvorhaben wird verwiesen). Dies gilt gleichermaßen für die Verbraucherverbände. Deshalb können hier nur Beispiele genannt werden, die einen Hinweis auf die Gesamtnachfrage geben.

Bezieht man die Beratungen im Kredit- und Versicherungsbereich sowie diejenigen im Bereich der ökonomischen Haushaltsberatung bzw. Budgetberatung mit ein, ergibt sich ausschnittsweise folgendes Bild: **des Bundes, für deren Wahrnehmung durch ein bundeseigenes**

VZ Berlin (1986)

Kredit-/Versicherungsberatungen	566
Kreditaktionen/-reklamationen	687

VZ Bremen (1986)

Kreditprüfungen	320
Versicherungsberatungen	1 323
Budgetberatungen	296

VZ Hessen (1986)

Kredit- und Schuldnerberatung Frankfurt	3 387
--	-------

VZ Niedersachsen (1986)

Kredite/Versicherungen (EDV)	17 915
Budgetberatungen	2 939

VZ NRW (1986)

Kreditüberprüfung (EDV)	7 868
-------------------------	-------

VZ Rheinland-Pfalz (1986)

Kreditfälle	568
Budgetberatungen	49

VZ Saarland (1986)

Haushaltsgeldberatung	729
Schuldnerberatung (September 1986 bis 1987 bis August)	248

6. Welche Ansätze verfolgt die Bundesregierung, um den Betroffenen bei der Schuldenregulierung zu helfen?

Ein Teilziel der von der Bundesregierung vorbereiteten Gesamtreform des Insolvenzrechts ist es, redlichen Schuldnern die endgültige Bereinigung der im Insolvenzverfahren nicht berichtigten Forderungen (Restschuldbefreiung) zu erleichtern. Durch geeignete Regelungen soll die Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens auch in der Insolvenz von Arbeitnehmern und Verbrauchern gewährleistet werden. Die Willensbildung hierzu ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Im einzelnen wird auf die Ausführung zu Frage 17 verwiesen.

7. Hält die Bundesregierung eine Schuldenberatung für eine notwendige soziale Hilfe?

Siehe Antwort zu Frage 2. **Soweit es in diesem Zusammenhang einer Rechtsberatung bedarf,**

8. Hält sie es für notwendig, ein flächendeckendes Beratungsnetz aufzubauen und finanziell zu sichern?

Die Bundesregierung hat keine Zuständigkeit für die Schuldnerberatung. Die besonderen Voraussetzungen nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG für die Einrichtung eines bundeseigenen flächendeckenden Behördennetzes für die Schuldnerberatung sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht gegeben; bei der Schuldnerberatung handelt es sich nicht um eine neue Aufgabe

flächendeckendes Beratungsnetz ein dringendes Bedürfnis im Sinne dieser Verfassungsnorm besteht. Der Bundesregierung ist es deshalb von der Verfassung verwehrt, ein flächendeckendes Beratungsnetz aufzubauen und finanziell zu sichern.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Ausbau der Schuldenberatung bzw. die sie durchführenden Kommunen und/oder Verbände zu unterstützen?

Aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung Länder, Gemeinden oder Verbände zum Zweck der Schuldnerberatung nicht unterstützen.

Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Die sich aus der Aufgabenerfüllung ergebenden Ausgaben tragen der Bund und die Länder gesondert, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Im Hinblick auf die Einrichtung und Finanzierung einer Schuldnerberatung hat das Grundgesetz keine ausdrückliche Regelung getroffen. Auch eine verfassungsrechtlich ungeschriebene Aufgabenzuständigkeit des Bundes „aus der Natur der Sache“ ist für den Aufgabenbereich einer Schuldnerberatung nicht gegeben; es handelt sich bei dieser weder um eine Aufgabe der gesamtstaatlichen Repräsentation noch der sektoralen Wirtschaftsförderung noch um eine Förderung einer nicht-staatlichen zentralen Organisation noch sonst um einen verfassungsrechtlich anerkannten Tatbestand einer Finanzierungs-kompetenz des Bundes.

Die Bundesregierung wird die Erkenntnisse aus dem eingangs erwähnten Forschungsvorhaben den Trägern von Schuldnerberatungsstellen zugänglich machen. Hierzu dient auch ein Forschungsbeirat, in dem die Träger der Schuldnerberatungsstellen vertreten sind.

10. Welche Organisationsform der Schuldenberatung bevorzugt die Bundesregierung?

Siehe Antworten zu Fragen 8 und 9.

11. Welche Kompetenzen soll die Schuldenberatung für die Rechtsberatung innerhalb der Schuldenberatung bekommen?

Die Beratung von Schuldnern mit t.überschuldungsproblemen ist eine komplexe Aufgabe, die zunächst eine Klärung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Betroffenen erfordert. Im weiteren Verlauf stellen sich häufig Rechtsfragen, sei es bei Verhandlungen mit Gläubigern über eine ratenweise Zahlung der Schulden oder über die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs. kann diese von den nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Betreuung von Schuldnern tätigen Stellen gewährt werden. Nach 8 Abs. 2 BSHG gehört zur persönlichen Hilfe außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Wenn die Aufgaben der Sozialhilfe erfüllt werden sollen, werden die gesamten Lebensverhältnisse hilfeschuchender Personen zu berücksichtigen sein, die sie in die hilfsbedürftige Lage gebracht haben. Daher gehört die Beratung in Rechtsfragen, die in engem Zusammenhang mit dem Einzelfall

stehen, zu den Aufgaben der Stellen, die im Rahmen der Sozialhilfe tätig werden. Diese besondere Regelung geht der allgemeinen Regelung des Rechtsberatungsgesetzes vor, das zudem in Artikel 1 § 3 Nr. 1 bestimmt, daß die Rechtsberatung, die von Behörden und von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird, durch das Rechtsberatungsgesetz nicht berührt wird. Da das Bundessozialhilfegesetz von „Beratung“ spricht, stellen sich Abgrenzungsfragen, wenn es darum geht, den wegen Überschuldungsproblemen hilfebedürftigen Bürgern gegenüber dritten Personen, insbesondere vor den Gerichten, zu vertreten. Insofern ist von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Anwaltsverein eine Absprache getroffen worden, die eine Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälten vorsieht, die bereit und vor allem sachkundig sind, die Rechtsprobleme hilfesuchender Personen nach außen hin zu vertreten. Zwischen dem Spitzenverband der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem Deutschen Anwaltsverein dauern entsprechende Verhandlungen noch an.

Die Erfahrungen, die mit solchen Absprachen getroffen werden, sollten zunächst ausgewertet werden, bevor Gesetzesänderungen in Betracht gezogen werden.

12 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine verstärkte Unterstützung der Stellen notwendig ist, die Schuldenberatung betreiben?

13. In welcher Form und mit welchen Mitteln konnte eine solche Unterstützung dauerhaft gewährleistet werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

14 Welchen besonderen Anforderungen müssen die Mitarbeiter der Schuldenberatungsstellen genügen, und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Qualifizierung der Mitarbeiter gesichert sowie ihre Fort- und Weiterbildung unterstützt werden?

Eine wirksame Schuldnerberatung sollte von einem interdisziplinären Ansatz ausgehen, die juristische, ökonomische und psychosoziale Beratung umfaßt. Diese Anforderungen können auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Für den Fall, daß einzelne Beratungsstellen selbst den gesamten Beratungsumfang nicht abdecken können, bieten sich Kooperationen mit anderen Beratungseinrichtungen, bei rechtlichen Fragen die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, wie in der Antwort zu Frage 11 dargestellt, an.

15. Die Schuldenberatung wird derzeit fast ausschließlich von ABM-Kräften aufrechterhalten.

Welche Möglichkeiten einer Anschlußfinanzierung sieht die Bundesregierung hier?

16. Hält die Bundesregierung die Finanzierung zusätzlicher Stellen in freier Trägerschaft für notwendig, und wie wird sie diese sichern?

Siehe Antwort zu Frage 9.

17. Welche Instrumente einer wirksamen Entschuldungshilfe sieht die Bundesregierung zusätzlich?

Die Gesamtreform des Insolvenzrechts soll dem Mißstand abhelfen, daß in rund 80 % der Insolvenzen ein Konkursantrag mangels

Masse abgewiesen werden muß, ein rechtsstaatliches Verfahren also nicht durchgeführt werden kann. Ein neues einheitliches Insolvenzverfahren, in das auch gesicherte Gläubiger einbezogen werden sollen, wird die einvernehmliche Abwicklung der Insolvenz durch einen Plan fördern und marktkonforme Rahmenbedingungen für die Sanierung insolventer Schuldner schaffen. Wesentlicher Teil eines Sanierungsplans kann es insbesondere sein, daß dem Schuldner seine Verbindlichkeiten gestundet oder unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erlassen werden.

Nach dem Vorbild ausländischer – insbesondere angelsächsischer – Rechtsordnungen werden von der Bundesregierung auch Regelungen geprüft, die redlichen Schuldnern nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens auch ohne die Zustimmung der für einen Plan erforderlichen Gläubigermehrheiten Restschuldbefreiung gewähren und eine endgültige Schuldenregulierung ermöglichen würden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß eine solche Restschuldbefreiung nicht mißbraucht wird. Zusätzlich zu redlichem Verhalten im Vorfeld der Insolvenz und zur korrekten Abwicklung des Insolvenzverfahrens, das zur Verwertung des pfändbaren Schuldnervermögens führt, wird deshalb zu verlangen sein, daß der Schuldner sich für eine überschaubare Zeitspanne bemüht, seinen Gläubigern Befriedigung zu verschaffen. Die Bundesregierung strebt im Bereich der Verbraucherinsolvenzen Lösungen an, die im wohlverstandenen Interesse von Gläubigern und Schuldnern gleichermaßen liegen. Soweit die Gläubiger gewisse Einschränkungen hinzunehmen haben, sollten diese durch die erhöhte Motivation des Schuldners aufgewogen werden, seine Gläubiger korrekt zu befriedigen, um Restschuldbefreiung zu erlangen.

III. Rechts- und kreditpolitische Probleme der Verschuldung

18. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung gegen den Mißbrauch des Mahnverfahrens bei der Geltendmachung von Forderungen aus Verbraucherkrediten ergreifen?

Im Bundesministerium der Justiz ist eine Formulierung zur Änderung des Mahnverfahrens erarbeitet und den beteiligten Stellen zusammen mit dem Referentenentwurf eines Rechtspflege-Einfachungsgesetzes 1988 übersandt worden. Der Vorschlag sieht u. a. vor, daß im Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids Haupt- und Nebenforderungen gesondert zu bezeichnen sind und daß der Antrag im Falle eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Forderung und Leistung zurückgewiesen werden kann.

Die Erörterungen über den Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen.

19. Welche kreditpolitischen Schritte hält die Bundesregierung für notwendig, um der Überschuldungsproblematik entgegenzuwirken?

Überschuldung und sich aus einer Überschuldung ergebende Probleme sind sicher nicht Ausfluß der Kreditpolitik der Bundesregierung. Auch hat der Gesetzgeber mit der zum 1. Januar 1985 wirksamen Streichung des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen die Ermächtigung zum Erlaß staatlicher Anordnungen über Zinsen und Provisionen ersatzlos gestrichen.

Die stabilitätsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat mit zu dem in der Bundesrepublik Deutschland heute sehr niedrigen Zinsniveau beigetragen. Dies ist eine wichtige Rahmenbedingung zur Vermeidung von Überschuldungen.

Um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Verbraucher riskante oder wirtschaftlich unvertretbare Kredite aufnehmen, bedarf es allerdings bereits im Vorfeld der Kreditaufnahme einer rechtzeitigen und umfassenden Information über die zu erwartenden finanziellen Belastungen. Die Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 schreibt bei Krediten für die Werbung und das individuelle Angebot durch die Pflicht zur Angabe des „effektiven Jahreszinses“ eine einheitliche und aussagekräftige Preisangabe vor, die alle bei regelmäßigem Kreditverlauf preisbestimmenden Faktoren umfassen muß. Kreditvermittler müssen den Verbraucher nach § 11 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 4 der Makler- und Bauträgerordnung vom 11. Juni 1975 schon vor Annahme eines Vermittlungsauftrages schriftlich über alle wichtigen Daten des Kreditvertrags unterrichten.

Der gesetzliche vorgeschriebene Informationsstandard des Verbrauchers wird durch die Vorschriften der EG-Richtlinie vom 22. Dezember 1986 über die Schriftform von Kreditverträgen und notwendigen Angaben in denselben vervollständigt werden. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht wird auch erwogen, ob dem Kreditnehmer - ähnlich wie dem Abzahlungskäufer nach § 113 des Abzahlungsgesetzes - ein befristetes Widerrufsrecht eingeräumt werden soll, um der Entstehung „kranker“ Kreditverhältnisse von vornherein entgegenzuwirken.

Die Verschuldung kreditnehmender Verbraucher tritt gewöhnlich in eine kritische Phase, wenn der Verbraucher - aus welchen Gründen auch immer - mit der Berichtigung seiner Kreditverbind-

lichkeiten in Verzug gerät. Neben dem Zahlungsverhalten des Kreditnehmers beeinflußt die Regelung der Verzugsfolgen das Ausmaß, in dem die Verbindlichkeiten anwachsen. Die Bundesregierung erwägt im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie vom 22. Dezember 1986 auch einige Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Verzugsfolgen, durch die verhindert werden soll, daß die Schulden nach Verzugsseintritt übermäßig rasch anwachsen und mit dem Verzug des Schuldners ein Geschäft gemacht wird; dem noch halbwegs zahlungsfähigen und -bereiten Schuldner könnte damit ein Anreiz zur Rückführung seiner Verbindlichkeiten gegeben werden.

20. Wie weit sind die Arbeiten der Bundesregierung zur Umsetzung der Verbraucherschutzforderungen in der Richtlinie des Rates der EG vom Dezember 1986 gediehen?

Die Vorschriften der EG-Richtlinie vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit müssen von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1990 in ihr innerstaatliches Recht überführt werden. Soweit die Richtlinie in Artikel 3 vorschreibt, daß bei Angeboten von Verbraucherkrediten oder bei jeder Preiswerbung für solche Kredite der sogenannte effektive Jahreszins anzugeben ist, wird der Richtlinie durch die geltenden §§ 1 und 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 bereits genüge getan. Im übrigen wird zur Umsetzung der Richtlinie vom Bundesminister der Justiz der Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes vorbereitet, in das auch die Vorschriften über Abzahlungsgeschäfte einbezogen werden sollen. Die vorbereitenden Arbeiten für einen Referentenentwurf nähern sich ihrem Abschluß, der Referentenentwurf soll noch in diesem Sommer den beteiligten Wirtschaftskreisen und Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Referententwurf des BMJ zur Novellierung der ZPO Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung

von Jürgen Westerath

Neben einer Reihe anderer Organisationen erhielten auch wir einen im Bundesjustizministerium ausgearbeiteten Entwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes 1988 und erhielten Gelegenheit, aus unserer Sicht hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Das Gesetzesvorhaben (der sog. Referentenentwurf stellt sozusagen die Vorstufe zu einem offiziellen Gesetzentwurf der Bundesregierung dar) soll sowohl in einigen Bereichen den Rechtsschutz der Bürger verbessern und andererseits zur Entlastung der Gerichte beitragen. Zu diesem Zweck ist es beabsichtigt, eine Vielzahl von Regelungen in Gesetzen zu ändern. Von besonderer Bedeutung in der Schuldnerberatung sind vornehmlich die erwogene teilweise Wiedereinführung der Schlüssigkeitsprüfung im Mahnverfahren und die Einführung einer Mitteilungspflicht des Gerichtsvollziehers über bestehende Geldforderungen des Schuldners gegenüber Dritten.

Nach der bisherigen Rechtslage findet im Mahnver-

fahren keine sog. Schlüssigkeitsprüfung statt. Das Gericht prüft nicht, ob der vom Gläubiger verlangte Anspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Es wird nur der behauptete Anspruch tituliert, soweit der Schuldner keine Einwände erhebt. Lediglich einige formale Kriterien müssen erfüllt sein. Dies hat in der jüngsten Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit sittenwidrigen Ratenkreditverträgen dazu geführt, daß objektiv nicht bestehende Forderungen titulierte wurden.

Schuldner, die sich aus Unkenntnis oder vermeintlicher Ohnmacht im Mahnverfahren gegen die Forderung nicht wehren, sehen sich jahrelanger Zwangsvollstreckung der Gläubiger wegen Forderungen ausgesetzt, die nicht oder jedenfalls nicht in der verlangten Höhe zu Recht bestehen. Über eine Ausweitung der Möglichkeiten, trotz rechtskräftigem Titel eine erneute Sachprüfung zuzulassen, haben sich die Gerichte bemüht, in besonders

krassen Fällen den Schaden zu begrenzen.

Dies wird jedoch teilweise nicht als ausreichend empfunden. Der Änderungsvorschlag zum Mahnverfahren zielt daher darauf, bereits vor Titulierung im Mahnverfahren Korrekturmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu soll das Gericht in die Lage versetzt werden, bei Zweifeln an der Berechtigung der Forderung nähere Angaben und die Vorlage von Urkunden vom Gläubiger zu verlangen. Eine Verpflichtung des Gerichtes soll jedoch nicht bestehen.

Dies ist zwar ein richtiger Ansatz, geht aber nach unserer Auffassung nicht weit genug, weshalb wir weitergehende Vorschläge unterbreitet haben. Die Neuregelung in 806 a ZPO, wonach der Gerichtsvollzieher, der anlässlich der Zwangsvollstreckung Kenntnis von Geldforderungen des Schuld-

ners gegen Dritte erhält, hiervon den Gläubiger unterrichten soll, soll eine bisher weitgehend verbreitete Praxis auch gesetzlich festschreiben. Bisher fehlt eine derartige Vorschrift, ohne daß dies die Gerichtsvollzieher häufig daran hindert, im Interesse des Gläubigers nach möglichen Geldforderungen des Schuldners

gegen Dritte, insbesondere nach seinem Arbeitgeber, zu fragen. Der Schuldner ist zwar nach dem bisherigen Rechtszustand und wohl auch nicht nach der beabsichtigten Neuregelung zur Beantwortung der Fragen verpflichtet, doch wird die bisherige Praxis weiter gefestigt werden. Da viele Schuldner nicht wissen, daß sie dem Gerichtsvollzieher solche Fragen nicht beantworten müssen, wird dies zu einer quasi Vorverlagerung der eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) führen. Wir haben deshalb in der Stellungnahme diese Regelung abgelehnt.

*Der Bundesminister der Justiz
Heinemannstr. 6
5300 Bonn 2*

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetz 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Referentenentwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetz können wir nunmehr wie folgt Stellung nehmen:

Wir beschränken unsere Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetz 1988 auf zwei die Zwangsvollstreckung und das Mahnverfahren betreffende - aus unserer Sicht besonders wichtige - Änderungsvorschläge:

1. Mahnverfahren

Nach unserer Vorstellung sollte im § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZFO die im Entwurf vorgesehene Änderung dahingehend erweitert werden, daß an Stelle des Wortes "kann" im dritten Halbsatz das Wort "soll" gewählt werden sollte. Daneben halten wir es für notwendig, § 691 Abs. 1 über die vorgesehene Änderung hinaus wie folgt zu verändern:

"2. Wenn sich aus ihm ergibt, daß der Anspruch nicht oder möglicherweise nicht besteht oder daß die Höhe einer Forderung in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung steht oder stehen könnte;

Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller unter Hinweis auf die Bedenken des Gerichtes zu hören. Der Antragsgegner ist gleichzeitig von dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides und den Bedenken des Gerichtes gegen die Begründetheit des geltendgemachten Anspruchs zu unterrichten."

Die vorgesehene Änderung des Mahnverfahrens im Hinblick auf die teilweise Wiedereinführung einer Schlüssigkeitsprüfung ist sehr zu begrüßen und - wie auch die inzwischen ergangene Rechtsprechung zur Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft bei im Wege des Mahnverfahrens titulierten materiell unberechtigten Forderungen zeigt - , längst überfällig. Insoweit geben die Erläuterungen des Referentenentwurfs zu den vorgesehenen Änderungen die rechtstatsächliche Situation exakt wieder. Wir kann aufgrund unserer Erfahrungen und der unserer Mitglieder zu den gleichen Ergebnissen. Wir und unsere in der täglichen Arbeit stehenden Mitglieder stellen immer wieder fest, daß sich unsere Klienten aufgrund mangelnder Rechtskenntnisse oder auch aus einem Gefühl der Ohnmacht heraus nicht gegen im Mahnverfahren geltendgemachte, unberechtigte Forderungen wehren, wobei viele auch die Auswirkungen des Mahnverfahrens und des gericht-

lichen Mahnverfahrens nicht einschätzen.

Die vorgesehenen Änderungen des §§ 690 und 691 ZPO reichen u.E. aber nicht aus, um bei der Abwägung zwischen praktikablem Mahnverfahren und angemessenem Schuldnerschutz die Belange der Schuldner hinreichend zu berücksichtigen.

Soweit nach der vorgesehenen Änderung in 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nur vorgesehen werden soll, daß das Gericht nähere Angaben verlangen kann, könnte diese Formulierung den Eindruck erwecken, es stünde im Belieben des Gerichtes, die Unterlagen anzufordern oder es auch zu unterlassen. Hier sollte durch die etwas schärfere Formulierung "soll" klargestellt werden, daß bei Zweifeln an der Berechtigung der geltendgemachten Forderung der Rechtspfleger auch die Verpflichtung verspüren sollte, nähere Informationen anzufordern. Würde man es bei der vorgesehenen Formulierung "kann" belassen, ist nicht auszuschließen, daß sich in der späteren Kontextierung Stimmen finden, die etwa durch Praktikabilitäts Gesichtspunkte und Arbeitsbelastungen der Gerichte etc. oder auch die Befürchtung, das Mahnverfahren würde zu kompliziert, als Argumente für eine einschränkende Auslegung dieser Änderung heranziehen würden. Dem sollte von vornherein durch die die Intention der Gesetzesänderung deutlich zum Ausdruck bringende Formulierung "soll" entgegen gewirkt werden.

Die vorgesehene Änderung zielt erkennbar auf die die rechtliche Diskussion aufgrund der rechtstatsächlichen Situation beherrschende Problematik der sittenwidrigen Ratenkreditverträge. Diese Rechtsmaterie ist nach wie vor weitgehend umstritten, wenngleich durch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung die grundlegenden Positionen gefestigt sind. Der BGH hat sich jedoch stets einer pauschalierten Betrachtung widersetzt und eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände im Einzelfall gefordert; es insbesondere abgelehnt, allein auf die Frage der Höhe der Zinsüberschreitung im Vergleich des vertraglichen Effektivzinses zum marktüblichen Vergleichzins bei der Sittenwidrigkeitsprüfung abzustellen. Durch diese einerseits zwar generalisierende, andererseits doch auf den Einzelfall sehr stark abstellende höchstrichterliche Rechtsprechung ergeben sich eine Vielzahl von Grenzproblemen, deren Kenntnis und rechtliche Einordnung den üblichen Tätigkeitsbereich des Rechtspflegers, insbesondere im Rahmen eines auf rationelle Bearbeitung im Massenbetrieb ausgelegten Verfahrens, wie des Mahnverfahrens, übersteigen. Es werden daher nicht selten Fälle auftreten, in denen der Rechtspfleger anhand der vorgelegten Urkunden nicht zu dem Ergebnis kommen kann, daß der Anspruch nicht oder

nicht in der geltendgemachten Höhe besteht, er andererseits aber auch Zweifel an der Berechtigung der Forderung haben muß, die letztlich nur in einer intensiveren rechtlichen Prüfung ausgeräumt werden könnten. Diese intensivere rechtliche Prüfung kann und soll der Rechtspfleger nach der gesetzlichen Intention aber nicht vornehmen. Nach der bisher vorgesehenen Neufassung des 691 ZPO muß er aber in solchen Fällen den beantragten Mahnbescheid erlassen, da er eben nicht zu dem Ergebnis kommen kann, daß die Forderung nicht oder nicht in der geltendgemachten Höhe besteht. In solchen Fällen erscheint es aber sachgerechter, die Entscheidung dem Richter im streitigen Verfahren zu überlassen, so daß die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrages auf Erlass des Mahnbescheides auch für die Fälle eingeräumt werden sollte, in denen der Anspruch möglicherweise nicht besteht oder die Höhe der Forderung möglicherweise in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung steht.

Um den Parteien gleichwohl die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit im kostengünstigeren und schnelleren Mahnverfahren titulieren zu lassen, sollte der Antragsteller unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bedenken des Gerichtes gehört werden und auch der Antragsgegner sollte von diesen Bedenken unterrichtet werden und hierdurch eher in die Lage versetzt werden, zu unterscheiden, ob er die Durchführung des streitigen Verfahrens und damit eine nähere gerichtliche Überprüfung erreichen will oder ob er trotz der vom Gericht zum Ausdruck gebrachten Bedenken auf ein Streitiges Verfahren verzichten und aus Kostengründen in das Mahnverfahren einwilligen will.

2. Zwangsvollstreckung

Die vorgesehene Einfügung eines 806a ZPO sollte u.E. unterbleiben. Diese vorgesehene Änderung greift zwar eine bisher schon teilweise bestehende Übung der Gerichtsvollzieher auf, die etwa unaufgefordert nachfragen, ob - und wenn ja, wo - der Schuldner arbeitet. Die durch den Referententwurf vorgesehene Änderung verstärkt diese teilweise schon beobachtete Praxis aber noch erheblich und führt im Ergebnis zu einer, die eidesstattliche Versicherung vorwegnehmenden, nahezu vollständigen Offenlegung der vendigensrechtlichen Verhältnisse des Schuldners, die diesem wesentliche Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nehmen. Nach dem bisherigen Recht besteht aufgrund der Tatsache, daß der Gläubiger vor Abgab der eidesstattlichen Versicherung eben nicht unbedingt alles über den Schuldner weiß, u.U. noch eine gewisse Manövrierfähigkeit des Schuldners im Hinblick auf Ratenzahlungsvereinbarungen etc. Dieser ohnehin nur

geringe Spielraum würde dem Schuldner genommen, wenn der Gläubiger bereits nach relativ kurzer Zeit über mögliche anderweitige Forderungen etwas weiß und insoweit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erwirken könnte. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Schuldners wird durch diese vorgesehene Änderung ⁹ehr als nötig eingeschränkt. Der Gläubiger, der näheres erfahren will, kann den Schuldner auch anschreiben und ihn auffordern, entsprechende Erklärungen abzugeben, damit er die weiteren Kosten der Zangsvollstreckung und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verleidet. Es ist u.E. nicht erforderlich, daß der Gerichtsvollzieher als staatliches Organ über die bisherigen gesetzlichen Instruementarien hinaus diese Aufklärungsarbeit im Interesse des Gläubigers übernimmt.

Es sollte daher insoweit bei der bisherigen gesetzlichen Regelung verbleiben, wenn man nicht - was wir aus unserer Sicht sehr begrüßen würden - eine generelle umfassende Reform des Vollstreckungsrechtes im Hinblick auf eine Möglichkeit der Sanierung der Schuldner bei einer Vielzahl von Gläubigern, etwa im Sinne eines allgemeinen Vergleichsverfahrens, ins Auge fassen will.

Wir bitten Sie, uns über die weitere Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Berichte

Praxis der Schuldnerberatung

Jahresbericht der Schuldnerberatungsstelle der AWO Gelsenkirchen

von Dagmar Müller

Bei dem Symposium in Gelnhausen haken Kollegen/Kolleginnen vor einem sachverständigen Auditorium über ihre Arbeit in der Schuldnerberatung berichtet. Wolfgang Krebs nannte dies bei der Zusammenfassung des Symposiums anerkennend als "mutig", vor Fachkollegen über die eigene Arbeit zu berichten.

In dem nun folgenden Beitrag berichtet Dagmar Müller über die Arbeit der Schuldnerberatungsstelle bei der Arbeiterwohlfahrt des Kreisverbandes Gelsenkirchen. Es ist zu hoffen, daß diesem Beispiel von Dagmar Müller noch weitere von anderen Kollegen/Kolleginnen folgen werden, ergibt sich dadurch doch auch die Chance, Anregungen, Ideen und Vergleichsmöglichkeiten für die eigene Arbeit zu gewinnen.

Ausgangssituation

1. Problemaufriß

Schuldnerberatung hat in der sozialen Arbeit immer eine wichtige Rolle eingenommen. Finanzielle Probleme galt es zum Beispiel in der Straffälligenhilfe oder der Obdachlosenhilfe zu "lösen". Die Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung einer Existenzgrundlage ist bis heute neben der sozialen und psychischen Begleitung Betroffener ein notwendiger Bestandteil der sozialen Arbeit an sich.

Durch die Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen soll der Zunahme überschuldeter Familien

und Einzelpersonen Rechnung getragen werden, denen in bestehenden Einrichtungen angesichts der speziellen Problematik nicht ausreichende oder gar keine Unterstützung zuteil werden konnte.

In den letzten Jahren haben sich für bestimmte Personen/Gruppen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erheblich verschlechtert, insbesondere durch die Arbeitslosigkeit, die häufig zum Dauerzustand wird, durch Kürzungen im Sozialbereich , durch Heranziehung von Unterhaltspflichtigen im Sinne des AFG und BSHG.

"Auch Arbeitnehmerhaushalte der unteren bis mittleren Einkommensklassen können z.B. bei Kurzarbeit oder Abbau von Überstunden, bei Wegfall

des Doppelverdieners, in besonderen Krisensituationen nach Scheidung, Krankheit und Tod eines Familienangehörigen schnell in wirtschaftliche Engpässe geraten ..." (Positionspapier AG Schuldnerberatung AWO, Bezirk Westliches Westfalen).

Diese "Engpässe" sind nicht unbedingt zeitlich begrenzt, sondern werden aufgrund der gravierenden Einschnitte andauernde Lebensrealität.

Die sinkenden Familieneinkommen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Überschuldung der betroffenen Familien und Einzelpersonen.

Ausgehend von der Tatsache, daß die private Verschuldung in der Bundesrepublik derart zugenommen hat, daß heute jeder zweite Haushalt zu monatlichen Raten verpflichtet ist und das durchschnittliche Kreditvolumen z.Z. bei DM 14.000,-- **5** verschuldetem Haushalt (1970 noch DM 2.700,--)⁵ liegt, ist es unter obigen Bedingungen zwangsläufig, daß auch die Kreditverpflichtungen nicht mehr eingehalten werden können.

Neben den hier angerissenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen spielen individuelle Faktoren sicherlich mit eine wichtige Rolle bei der überschuldung. Jedoch sind diese nie losgelöst vom gesellschaftlichen Hintergrund zu betrachten und nur vor diesem nachvollziehbar.

In nicht wertender und sicher auch noch ausweibarere Auflistung seien die Faktoren genannt, die besonders auffielen:

- Das erlernte Konsumverhalten ist auf die Sofortbefriedigung materieller Bedürfnisse ausgerichtet und hat im Slogan wie "Heute kaufen - morgen zahlen" seinen Ausdruck gefunden. Die Aufnahme eines Kredites erscheint gegenüber langfristigem Sparen für die Einzelpersonen und Familien als Alternative. Sinken dann die eingeplanten zukünftigen Einnahmen aus nicht erwartetem Grund, wird der Kredit notleidend.

- Der gewohnte Lebensstandard wird auch bei Einkommensminderung versucht beizubehalten. Dies ist über kurz oder lang nur mit geliehenem Geld möglich (zunächst Ausschöpfung des Dispositionskredites), bis dann der völlige finanzielle Zusammenbruch des Haushaltes nicht mehr zu verhindern ist.

- Eine Überschätzung der eigenen realistischen Möglichkeiten führt zu Fehlentscheidungen bei der Verschuldung: "Ich werde das schon schaffen." Die Möglichkeit einer Haushaltsbuchführung und damit einer kontrollierten Budgetplanung ist vielfach unbekannt oder wird nicht durchgeführt.

- Bei der Überschuldung junger Menschen bis

25 Jahre ist vielfach mangelnder Weitblick mit jugendlichem Leichtsinne gekoppelt.

- Die überschuldung könnte in einigen Fällen nicht so hoch ausfallen oder sogar ganz vermieden werden, wenn bestehende soziale Sicherungen, z.B. Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe bekannt und auch in Anspruch genommen würden. Doch vielfach ist es für Betroffene immer noch leichter, sich Geld in einer Notlage (in der Regel dann über Kreditvermittler, volkstümlich "Kredithaie" genannt) zu leihen, als ihre Rechte wahrzunehmen.

- Falscher Stolz ("Ich gehe nicht betteln"), Resignation, mangelndes Stehvermögen bei der Durchsetzung/Herausfindung eigener Interessen und Rechte in bezug auf öffentliche Ämter und Gläubiger verschlimmern die Finanzlage oft noch erheblich.

Eine Familie/Einzelperson ist überschuldet, wenn das verfügbare Einkommen nicht mehr reicht, um neben den Fixkosten (Miete, Heizung, Energie, Fahrtkosten) und den variablen Lebenshaltungskosten (Ernährung, Kleidung etc.) weiteren Zahlungsverpflichtungen (Kreditrate, Abzahlungskäufe) nachzukommen.

Die überschuldung stellt in den meisten Fällen nach hiesigen Erfahrungen für die Klientel eine große, sehr ernstzunehmende Belastung dar, da für sie kein Ausweg/keine Perspektive besteht, den Verpflichtungen nachkommen zu können.

Häufig kommt es dennoch, um dem Druck der Schulden ein wenig zu entweichen, zu vereinzelt Zahlungen im "Reih-um-verfahren". Als letzter Ausweg werden Mietgelder dazu benutzt und damit wird die Existenzgrundlage gefährdet, Obdachlosigkeit und Stromsperre drohen.

Durch dieses Verhalten, regelmäßige Zahlungsverprechen/unregelmäßige Zahlungen, werden Schuldner/innen bei ihren Gläubigern unglaubwürdig. Die "Bearbeitung" des Schuldners/der Schuldnerin wird dann in der Regel mit allen gesetzlichen Möglichkeiten (vereinzelt ist auch der Einsatz illegaler oder höchst fragwürdiger Mittel zu beobachten) mit dem Ziel der Schuldbetreibung weiter verfolgt.

Folgen dieses verhängnisvollen Kreislaufes sind regelmäßig Familienkrisen bis zu Scheidung, Suizide und deren Versuche, Depressionen, Antriebsverluste, soziale Isolation und Vereinsamung, Straffälligkeit, aber auch - wie bereits erwähnt - weitere Kreditaufnahmen/Umschuldungen, da viele in ihrer Zwangslage Opfer unseriöser Kreditvermittler werden, die Auswege anpreisen, die letztendlich die Lage nur verschlimmern.

Vielfach wird erst dann der Kontakt zur "Schuldnerberatung" gesucht, wenn die Betroffenen für sich keine Auswege aus ihrer Lage mehr sehen und der Druck der Gläubiger eine große und ernstzunehmende psychische Belastung für den Schuldner/die Schuldnerin und dessen/deren Familien darstellt.

2. Personelle Besetzung

Vom 01.07.87 - 31.12.87 arbeitete in der Beratungsstelle

- eine Diplom-Sozialarbeiterin
auf der Basis eines zweijährigen ABM-Vertrages.

Zur Abwicklung der Schreibarbeiten steht eine Schreibkraft zur Verfügung, die auch zuständig ist für die anderen sozialen Dienste der Arbeiterwohlfahrt.

3. Aufgaben und Arbeitsmöglichkeiten der Schuldnerberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt

Die Beratungsstelle steht grundsätzlich allen Gelsenkirchener Bürgerinnen/Bürgern zur Verfügung. Ausnahme sind überschuldete Personen, deren Überschuldung nur im geschäftlichen Bereich liegt. Liegt eine Überschuldung im Konsumenten- und Geschäftsbereich vor, muß nach Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden werden, ob die Beratung übernommen werden kann.

Die Schuldnerberatungsstelle will ein Hilfsangebot für überschuldete und von Überschuldung bedrohte Familien und Einzelpersonen sein "mit dem Ziel, die verschiedenartigen Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen und zu mindern. Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ist ein Teil umfassender Lebensberatung und gehört als Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten zur persönlichen Hilfe (vornehmlich im Sinne des § 8 BSHG). Die Schwerpunkte des Beratungsangebotes der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit liegen dabei außer im finanziellen, rechtlichen Bereich (Schuldenregulierung), dem hauswirtschaftlichen Bereich (Budgetberatung) vornehmlich in der erforderlichen psycho-sozialen Betreuung, persönlichen Beratung und den ggf. notwendigen pädagogisch-präventiven Hilfen. Damit ist Schuldnerberatung einem mehrdimensionalen Beratungsansatz verpflichtet, was angesichts der Mehrdimensionalität der Problematik der Verschuldung nicht verwunderlich ist".

(aus Institut für soziale Arbeit e.V. - Soziale Praxis - Schuldnerberatung - eine Aufgabe der Sozialarbeit, Heft 3, S. 3)

Der erste Kontakt der Ratsuchenden kam in den

meisten Fällen über Hinweise in den Medien zustande (50 %). Zu 26,83 % wurde der Kontakt durch Hinweise anderer AWO-Beratungs- und Sozialdienste hergestellt. 23,17 % der Klientel wurde durch andere Personen und Institutionen auf das Beratungsangebot hingewiesen.

Bereits 82 Personen meldeten sich im Berichtszeitraum vom 01.07.87 bis zum 31.12.87.

47 Personen, das sind 57,32 %, wurden länger als 3 Monate betreut. Ein Großteil hiervon wird laufend weitergeführt.

Bei 35 Klienten blieb es bei einer einmaligen Beratung. Vielfach stellte sich heraus, daß die Schuldnerberatung nicht zuständig war. Es erfolgten Verweise auf Verbraucherzentrale und Rechtsanwälte.

Einige Klienten konnten ausreichend beraten werden, indem gezielte Fragen beantwortet wurden. Vielfach konnten nach einer Ausgaben- und Einnahmenanalyse Möglichkeiten einer geordneten Wirtschaftsführung aufgezeigt werden, die im Rahmen der Verhältnisse der Ratsuchenden lag.

Einige Ratsuchende befanden sich in einer akuten Notsituation (Stromsperrung, Räumungsklage der Wohnung). Diese konnte gemildert oder beseitigt werden, nachdem Kontakt zu den Gläubigern oder/und dem Sozialamt hergestellt wurde. Danach wurde keine weitere Beratung gewünscht. Es blieb bei einem Kurzkontakt.

Der erste Schritt, den Kontakt mit der Beratungsstelle aufzunehmen, fällt vielen Betroffenen schwer und wird lange vorher überlegt. Das Erstgespräch findet entweder in dem Büro der Beratungsstelle oder in der Wohnung der Ratsuchenden statt. Es dauert ca. 1 - 2 Stunden. Dabei fiel auf, daß viele Schuldner/innen dieses Gespräch als sehr entlastend empfanden, schon allein deshalb, weil sie über das ansonsten tabuisierte Thema reden konnten. Dabei stellte sich dann auch die starke emotionale Belastung der Überschuldung dar: "Wir haben schon mal begonnen, die Gläubiger zu sortieren, nach dem zehnten konnten wir nicht mehr...".

"Ich kann nachts schon gar nicht mehr schlafen und wenn es schellt, verstecken sich die Kinder.., es ist bestimmt wieder der Gerichtsvollzieher", "Jetzt kann ich wieder Arbeit bekommen, aber ich habe große Angst, den Arbeitsplatz wieder zu verlieren, weil die (Gläubiger) ja sofort wieder den Lohn pfänden. Da brauche ich ja gar nicht erst anzufangen."

"Die Schulden werden immer größer, und das, obwohl wir zahlen, was wir können."

Zunächst ist es unabdingbar, in der ersten Phase

der Beratung die Ausgaben und Einnahmen zu notieren und auszuwerten. Sie werden in einem ersten Haushaltsplan festgehalten. Dabei stellt sich sehr oft heraus, daß die Einnahmen nicht ausreichen, um überhaupt nur die festen Ausgaben zu decken.

Bei der anschließenden Überprüfung der Einnahmen werden Hinweise gegeben, diese durch Geltendmachen von gesetzlichen Ansprüchen, z.B. Wohngeld/Unterhalt, zu verbessern.

Auf der Ausgabenseite wird systematisch geprüft, ob durch Kündigung von Zeitschriftenabos, unnötigen Versicherungen, Einstellen von Ratenzahlungen diese vermindert werden können. Hierbei wird auch auf Widerspruchsfristen sowie Pfändungsfreigrenzen geachtet.

Die Schuldverpflichtungen werden anhand der noch beim Schuldner/bei der Schuldnerin vorhandenen Schriftstücke festgestellt. Die meisten Unterlagen sind nicht mehr vollständig. Sie sind über Jahre verlorengegangen. Briefe wurden aus Angst gar nicht mehr geöffnet, sondern verdrängt, sprich weggeworfen.

Um alle Verbindlichkeiten herauszufinden, hat es sich als nützlich erwiesen, eine Schufa-Auskunft einzuholen und evtl. im öffentlichen Schuldnerverzeichnis Einblick zu nehmen und die Gläubiger direkt anzuschreiben. Eine genaue Erhebung der Schulden ist in der Regel nicht vor drei Monaten zu erreichen.

Ziel der ersten Bemühungen ist es, den Lebensunterhalt wieder zu sichern. Dies ist Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Betroffenen kommen so dann auch wieder zur Ruhe, der Überschuldungskreislauf ist gestoppt. Mit der Erarbeitung einer langfristigen Lebensperspektive wird nun gemeinsam begonnen werden. In dieser Phase werden dann erneut die Ursachen der Überschuldung aufgerollt, jedoch unter ausführlicher Betrachtung sozialer und psychologischer Gesichtspunkte. Die Zusammenarbeit mit anderen Beratungs- und Kontaktstellen ist in dieser Phase von großer Bedeutung. Die hier notwendige Vernetzung muß im nächsten Berichtszeitraum noch verstärkt und ausgeweitet werden.

Ziel dieser Phase ist somit auch, durch Aufklärungsarbeit einer Wiederholung der Überschuldung in Zukunft möglichst vorzubeugen (Prävention).

"Die Arbeit mit den Betroffenen erfordert Kontinuität und Zuverlässigkeit. In vielen Fällen muß eine Familie über lange Zeiträume hinweg Beratung und Unterstützung erhalten." ^f

Grundlage für kontinuierliches Arbeiten ist,

ein enges und vertrauensvolles, professionelles Verhältnis zwischen Ratsuchenden und der Sozialarbeiterin zu entwickeln und zu festigen. Während dieser Phase wird auch mit den oft langwierigen Verhandlungen mit den Gläubigern begonnen.

Forderungen, die bedenklich erscheinen, z.B. sittenwidrige Kreditverträge, werden zur rechtlichen Bearbeitung an Rechtsanwälte verwiesen. Mahnbescheide werden inhaltlich geprüft, ggf. besteht auch hier zur Abwendung der Titulierung unberechtigter Forderungen Handlungsbedarf.

Sämtliche Gläubiger eines Klienten (nicht selten sind dies zwischen 10 - 20 Gläubiger) werden auf die Zahlungsunfähigkeit oder bedingte Zahlungsfähigkeit des Klienten hingewiesen. Es sollen weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verhindert werden, da diese in der Regel nur die Kosten weiter erhöhen.

Bei Bestand rechtlich einwandfreier Forderungen wird auf dem Hintergrund der sozialen und finanziellen Lage mit den Gläubigern verhandelt, um Niederschlagungen, Stundungen und Zins-/Teilverzichte zu erreichen.

Verfügt der Schuldner/die Schuldnerin nach Erstellung eines Haushaltsplanes noch über frei verfügbares Einkommen, kann mit den nun ausgehandelten, rückzahlbaren "neuen" Schuldbeträgen ein Ratenzahlungsplan erarbeitet werden, der alle Gläubiger unter Berücksichtigung der Prioritäten der Verbindlichkeiten erfaßt. Die Pläne erstrecken sich über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Kontinuierliche pädagogische Unterstützung und Begleitung ist gerade in dieser Zeit zum Erfolg der Schuldenregulierung notwendig. Bei Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze ohne erkennbare Erhöhungsmöglichkeiten werden die Gläubiger gebeten, ihre Forderungen als uneinbringlich einzustufen.

Die Verhandlungen erstrecken sich bis zu einem konkreten Abschluß über mehrere Monate. Sämtliche Briefwechsel werden mit dem Klientel besprochen. Ziel ist es, Verhandlungsstrategien zu verdeutlichen und Ängste abzubauen sowie eigene Rechte und Pflichten zu erkennen.

Schon jetzt ist erkennbar, daß viele Beratungen sich aufgrund der sozialen und psychischen Konstellation sowie aufgrund der Anzahl der Gläubiger und Höhe der Überschuldung über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erstrecken werden.

3.1. Die Selbsthilfegruppe Schuldner/innen

Die Selbsthilfegruppe (SHG) ist ein Experiment,

die ohne vergleichbare Erfahrungen aus anderen Gruppen ihre Arbeit am 10. November 1987 begann. Initialzündung zur Gründung der Selbsthilfegruppe in diesem Bereich wurde durch die hiesige Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt gegeben. Gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale Gelsenkirchen wurde/wird das dringend notwendige Projekt vorbereitet und durchgeführt.

Zielsetzung der SHG ist es, Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen. Gerade die soziale Isolation überschuldeter Personen ist ein auffälliges Phänomen, das entsteht, weil Überschuldung/Schulden ein tabuisiertes Thema ist. Wie groß die Angst ist, das Tabu zu brechen, wurde von einer Teilnehmerin folgendermaßen geäußert: "Ich würde von mir aus kündigen, wenn meine Kollegen/Kolleginnen von meiner Situation wüßten. Ich könnte es nicht ertragen."

"Meine Eltern wissen nichts von meiner Situation."

Von daher wurde gerade die Möglichkeit des gemeinsamen Gespräches in der Gruppe sehr begrüßt. Weitere Ziele sind die gegenseitige Information und praktische Hilfen zum Durchstehen und Bewältigen der Überschuldung. "Von den Erfahrungen anderer lernen", formulierte ein Teilnehmer seine Erwartungen.

Grundsätzlich steht der Bildungsarbeit, der praktischen und theoretischen Aufklärung über alle Bereiche des Wirtschaftens, der Ver-/Uberschuldung ein breiter Raum zur Verfügung.

Die Gruppe steht allen Betroffenen offen, die Interesse zur Mitarbeit und Kontinuität mitbringen. Bevor jemand neu in die Gruppe kommt, wird ein Gespräch mit dem Interessierten geführt, um seine Beweggründe zu erfahren und allgemeine Information über die SHG zu geben. Es soll so erreicht werden, daß die noch gewünschte Anonymität der SHG-Mitglieder gewahrt bleibt.

1) *Allein zwischen 1982 bis 1985 wurden über 250 steuer- und sozialpolitisch relevante Gesetze verabschiedet, die mit Leistungskürzungen für Arbeitnehurr, Arbeitslose, Kranke, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Behinderte verbunden waren. (Arkenstette u.a. /Wie werd' ich meine Schulden los - USA S. 18)*

2) *siehe hierzu Positionspapier AGB Bezirk Westl. Westfalen, AG Schuldnerberatung*

3) *AK Schuldnerberatung in der Sozialarbeit Hrsg.: Jugendamt der Stadt Grevenbroich. S. 14)*

Statistischer Halbjahresbericht

In der Zeit vom 01.07.87 - 31.12.87 erfolgten 82 Erstgespräche. Davon wurden 47 Personen weitergehend betreut.

Von den 47 Klienten waren:

9 verheiratet ohne Kind	19,15 %
3 verheiratet mit 1 Kind	6,38 %
7 verheiratet mit 2 Kindern	14,89 %
10 verheiratet mit 3 oder mehr Kindern	21,28 %
13 alleinstehend	27,66 %
2 verwitwet	4,26 %
3 geschieden mit Kindern	6,38 %

Davon waren:

13 arbeitslos	31,90 %
13 Arbeiter/in	27,66 %
4 Angestellte/r	8,51 %
1 Beamte/r	2,13 %
2 Rentner/in	4,26 %
3 Hausfrau	6,39 %

2 Umschüler/in	4,26 %
4 Zivildienstleistende/ Bundeswehrsoldaten	8,51 %
2 Auszubildende	4,26 %
1 Inhaftierter	2,13 %

Bei verheirateten Paaren wurde nur das Arbeitsverhältnis des Mannes in die Statistik aufgenommen, da die Frau meistens Hausfrau war und somit über kein eigenes Einkommen verfügte.

Davon bezogen:

20 Arbeitsentgelt	42,54 %
2 Rente	4,26 %
7 Arbeitslosengeld	14,89 %
5 Arbeitslosenhilfe	10,63 %
1 Arbeitslosengeld u. erg. Sozialhilfe	2,13 %
2 Sozialhilfe	4,26 %
2 Unterhalt	4,26 %
8 Sonstige (Hausfrauen, Zivildienstleistende, Inhaftierte)	17,03 %

Die Höhe des monatlichen Einkommens (incl. Kindergeld, Wohngeld etc) lag bei:

	800,-- DM	23,40 %
9	1.200,-- DM	19,15 %
12 "	1.600,-- DM	25,53 %
4 "	2.000,-- DM	8,51 %
8 "	2.500,-- DM	17,03 %
3 über	2.500,-- DM	6,38 %

Höhe des Einkommens in Beziehung zur Haushaltsgröße

Einkommen in DM	bis 800,--	bis 1.200,--	bis 1.600,--	bis 2.000,--	bis 2.500,--	über 2.500,--
Pers. pro Haushalt						
1	8	5	5	2	-	-
2	3	2	2	2	-	-
3	-	-	3	-	1	-
4	-	1	-	-	3	1
5	-	-	-	-	4	1
6	-	1	1	-	-	-
7	-	-	1	-	-	1
8	-	-	-	-	-	-

Die Beziehung zwischen der Höhe des Einkommens und der Verschuldungshöhe stellt sich wie folgt dar:

Verschuldung in DM	bis 5.000,--	bis 10.000,--	bis 20.000,--	bis 50.000,--	bis 100.000,--	über 100.000,--
Ein- kommen						
bis 800,--	8	2	1	-	-	-
bis 1.200,--	3	1	3	2	-	-
bis 1.600,--	3	4	2	2	1	
bis 2.000,--	-	-	1	2	1	-
bis 2.500,--	2	1	1	2	2	-
über 2.500,--	-	-	-	1	2	-

Bei 35 Klienten blieb es bei einer einmaligen Beratung - 42,68 %.

47 Klienten wurden länger als drei Monate betreut - 57,32 %.

Es wurden:

12 Stundungen erreicht,
 29 Ratenzahlungen bei sofort fälligen Forderungen erzielt,
 3 Kaufverträge über eine Summe von DM 3.000,-- rückgängig gemacht,
 Forderungen von insgesamt DM 17.331,-- ausgebucht.

13 x wurden außerdem Zinsverzichte und -reduzierungen erreicht.
 11 (1) x wurden Zeitschriftenabonnements und Versicherungen gekündigt bzw. zum Ruhen gebracht.
 8 Fälle wurden in Kooperation mit Rechtsanwälten bearbeitet.
 10 x wurde die Beantragung von Sozialleistungen nach 15 a/b BSHG angeregt, zur Abdeckung offener Energie- und/oder Mietkosten (auch andere Sozialleistungen).

Alterstruktur

bis einschl. 25 Jahre	9 Klienten	19,15 %
30 "	12 "	25,53 %
40 "	11 "	23,40 %
50 "	10 "	21,28 %
60 "	3	6,38 %
über 60 "	2 "	4,26 %

Art der Schulden (Mehrfachnennung):

11 x Miete	5,00 %
7 X Energie	3,18 %
43 x Versicherungen	19,55 %
33 x Banken	15,00 %
12 x Teilzahlungs-/Mietkäufe	5,45 %
10 x Versandhäuser	4,55 %
7 x Rückforderungen von Sozialleist.	3,18 %
2 x Selbständigkeit	0,91 %
3 x Unterhalt	1,36 %
6 x Gerichtskassen	2,73 %
18 x Rechtsanwälte	8,18 %
2 x Fernmeldegebühren	0,91 %
4 x GEZ-Gebühren	1,82 %
14 x Sonstiges (Ärzte usw.)	6,36 %
14 x Geschäfte/Einkaufszentren	6,36 %
3 x Post	1,36 %

13 x Inkasso-Dienste	5,91 %
17 x öffentliche Gläubiger	7,73 %
1 x finanzieller Umschulder	0,46 %

Die Gesamtschuldsumme für den Zeitraum vom 01.07.87 - 31.12.87 beläuft sich auf

ca. DM 902.280,--

(von 47 Personen).

Hauptursache der Überschuldung waren (Mehrfachnennung):

22 x Fälle von Arbeitslosigkeit	38,60 %
8 x Scheidung/Ehekonflikte	14,03 %
8 x Krankheiten	14,03 %
4 x Suchtprobleme	7,02 %
5 x jugendliche Unreife	8,77 %
2 x Selbständigkeit	3,51 %

Rückgang des verfügbaren Einkommens durch:

4 x Berufswechsel, Kurzarbeit, Kürzung der Sozialleistungen etc.	7,02 %
4 x Auto/Konsum	7,02 %

Der Kontakt der Klienten zur Beratungsstelle (82 Kontakte) wurde in:

41 Fällen durch öffentliche Medien	50,00 %
22 Fällen durch AWO-interne Beratungsstellen	26,83 %
3 Fällen durch das Sozialamt	3,66 %
2 Fällen durch Bewährungshilfe	2,44 %
3 Fällen durch "Die Chance e.v."	3,66 %
1 Fall durch die Verbraucherberatung	1,22 %
3 Fällen durch weiterempfehlung durch eigene Klienten	3,66 %
7 Fällen durch sonstige Institutionen	8,53 %

hergestellt.

Präventive Maßnahmen

Projekttag an Kasseler Gesamtschule

von Regine Schmietenknop-Bogedale

Im Herbst 1987 wurden an einer Kasseler Gesamtschule, in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern und den Schülern einer 10. Hauptschulklasse, Projekttag zum Problem der Verbraucherverschuldung durchgeführt.

Als Mitarbeiterin des Schuldner- und Verbraucherschutz e.V. im Bereich Prävention übernahm ich die konzeptionelle Vorbereitung, die Organisation und die praktische Durchführung dieser Lernwochen.

Die Erarbeitung und Erprobung von Konzepten zum Problem der Konsumentenverschuldung für die Verbrauchererziehung in Schulen und in der Erwachsenenbildung sind konzeptioneller Bestandteil der Arbeit des SVS und haben auch die Gewinnung und Schulung von Multiplikatoren in den genannten Bereichen zum Ziel.

Der Vorschlag, im Rahmen von Projektwochen das Thema "Schulden" intensiv zu erarbeiten, traf bei den angesprochenen Klassenlehrern einer 10. Hauptschulklasse der Gesamtschule in Niederrhein spontan auf großes Interesse.

Dafür wurden folgende Gründe genannt: Viele Schüler der 10. Klasse waren durch ihre Eltern in der einen oder anderen Weise schon mit dem Problem Schulden und Überschuldung in Berührung gekommen. Außerdem befanden sich die Schüler im letzten Schuljahr, also kurz vor dem Eintritt ins Erwerbsleben oder in die Arbeitslosigkeit und würden früher oder später mit den Fragen von Fremdfinanzierung und Verschuldung konfrontiert werden.

Hauptschüler zählen darüber hinaus i.d.R. in ihrem zukünftigen Erwerbsleben zu den Beziehern niedriger Einkommen, sie gehören also zu den durchschnittlich am häufigsten von Überschuldung betroffenen Verbrauchern.

Die Ausarbeitung des Konzeptes basierte auf folgenden Leitgedanken und übergeordneten Lernzielen:

- Das Problem der Überschuldung privater Haushalte sollte sowohl in seiner gesellschaftlichen und strukturellen Ursache als auch in den materiellen und psychosozialen Folgen für die Betroffenen analysiert und begreifbar gemacht werden. Hiermit sollte u.a. auch der noch verbreiteten

Tabuisierung und Individualisierung des Schuldenproblems begegnet werden.

- Im Rahmen der Lernwochen sollten die Schüler sich relevantes Fachwissen und Handlungskompetenzen aneignen, wie z.B. einen Haushaltsplan aufstellen, einen Kreditkostenvergleich anstellen, mit gerichtlichem Mahnbescheid umzugehen wissen etc.

Als genauso wichtig wurde es gesehen, Situationen herzustellen, in denen die Schüler sich selbst als aktiv handelnde, selbstbewußte Verbraucher erleben können. Als Medien kamen Rollenspiele in der Schule in Betracht sowie Erkundungen und Rollenspiele vor Ort, z.B. in einer Bank oder Beratungsstelle. Das Konzept der Lernwochen wurde in vier Schwerpunkte gegliedert: 1. Konsumwerbung, 2. Banken- und Kreditwerbung, 3. Kreditaufnahme, 4. Rückzahlungsprobleme/Überschuldung.

Insgesamt wurde das Thema drei Wochen bearbeitet, wobei pro Woche 10 Schulstunden zuzüglich der Exkursionstage, die jeweils einen ganzen Schultag beanspruchten, zur Verfügung standen.

Vor den Projekttagen wurde eine Beteiligung an einem Klassenausflugstag in den Habichtswald vorgesehen, um gegenseitiges Kennenlernen und erste Gespräche über das Thema zu ermöglichen.

Die Darstellung der Arbeit in den jeweiligen Schwerpunkten erfolgte unter der Berücksichtigung von a) den wichtigsten Lernzielen, b) methodischen Hinweisen, c) einer kritischen Einschätzung.

1. Konsumwerbung

Es wurde angestrebt, den Schülern die große Kaufkraft von Kindern und Jugendlichen und damit ihre Bedeutung für einige Wirtschaftszweige deutlich zu machen. Sie sind auch deshalb als eine besondere Zielgruppe der Konsumwerbung zu sehen, weil das Konsumverhalten junger Menschen Vorbildcharakter für andere Altersschichten hat. Dem Hersteller (bzw. Anbieter) geht es darüber hinaus um die möglichst frühe Anbindung des Konsumenten an seine jeweiligen Produkte.

Hergestellt wurde eine große Collage aus Werbeanzeigen, die speziell Jugendliche ansprechen. Im Gespräch wurden Fragen nach den Aufgaben und nach dem Nutzen der Werbung erörtert und auf einer Wandzeitung festgehalten.

Bei der Erarbeitung dieses Schwerpunktes fiel die Vielschichtigkeit des Themas Konsumwerbung auf. Konzentration und Beschränkung auf die durch die Lernziele vorgegebenen Aspekte wurde notwendig, um den Zusammenhang zu dem übergeordneten Thema nicht zu verlieren. Eine gute Voraussetzung für diese Arbeit kann es sein, wenn "Werbung" als Unterrichtsthema bereits in anderen Zusammenhängen besprochen wurde, was in diesem Fall nicht zutraf.

2. Banken- und Kreditwerbung

Werbekampagnen von Banken und Sparkassen richten sich in besonderem Maße auf jugendliche Zielgruppen. Die Schüler sollten erkennen, welche Motive die Kreditinstitute dazu veranlassen, sich so intensiv um junge Kundschaft zu bemühen: Auch den Kreditinstituten geht es um die möglichst frühe Anbindung von Kunden an ihre Dienstleistungen, denn 79 % der Kundschaft bleiben der einmal gewählten Bank treu. Das wirtschaftliche Interesse der Kreditinstitute, welches sich hinter den Angeboten von großzügigen Serviceleistungen verbirgt, sollte deutlich gemacht werden.

Auf der Grundlage einer Kassetten mit Rundfunkwerbungen von verschiedenen Kreditinstituten wurden Inhalt, Methode und Ziele der Werbemaßnahmen erörtert und mit den Ergebnissen der Analyse der Konsumwerbung verglichen. Anhand eines Fragebogens wurde die Einschätzung der Schüler zu Banken ermittelt. Dabei wurde deutlich, daß viele Schüler den Kreditinstituten gemeinnützige und soziale Eigenschaften beimessen.

Ein 16mm Film zum "Thema Geld" informierte beispielweise über folgende Aspekte: Girokonto, bargeldloser Zahlungsverkehr, Zinsen, die volkswirtschaftliche Funktion der Kreditinstitute, Geldkreislauf etc.

Der für den thematischen Zusammenhang wichtigste Aspekt, das wirtschaftliche Interesse der Kreditinstitute, konnte auf der Grundlage des angewandten Materials gut ausgewertet werden.

3. Kreditaufnahme

Im Mittelpunkt stand die Vermittlung von Kenntnissen und Handlungskompetenzen, die für den Fall einer Kreditaufnahme und im Falle von Fremdfi-

nanzierung allgemein notwendig sind. Zentraler Aspekt war das Problem der unseriösen Kreditvermittlung. Die Lernziele bezogen sich im einzelnen auf die Kenntnis verschiedener Kreditformen, Kreditkostenermittlung, Wucherzinsen, überbewertete Kredite und die Möglichkeiten der Verbraucher- und Kreditberatung. Im Rahmen der Erkundung einer Bank wurden Kreditberatungsgespräche im Rollenspiel geführt.

Ein Film über Jugendliche, die sich ein ausgerangiertes Segelboot kaufen möchten, führte in das Thema ein. Verschiedene Kreditformen sowie die Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden anhand von Arbeitsblättern erklärt.

Ein Film der Stiftung Verbraucherinstitut "Große Sprünge brauchen Zeit" diente als Diskussionsgrundlage für das Thema "Kredithai". Die Schüler bereiteten sich auf die Bankerkundung durch das Zusammenstellen von Fragebögen und die Konstruktion von Fallbeispielen vor.

Abgesehen von Spaß und Spannung bot die Bankerkundung Gelegenheiten, die im Unterricht bereits angesprochenen Informationen zu erweitern und zu konkretisieren. Der gastfreundliche und den Interessen der jungen Leute angepaßte soziale Umgang der Bankangestellten während der Erkundung begünstigte jedoch eine etwas unkritische Rezeption der dargebotenen Informationen. Durch die Kreditberatungsgespräche war z.B. der Eindruck entstanden, daß eine Kreditaufnahme grundsätzlich schon dann empfehlenswert ist, wenn die aktuell bestehenden Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Durch die Arbeit im letzten Schwerpunkt konnte dieses Bild später korrigiert werden.

4. Rückzahlungsprobleme/Überschuldung

Der letzte Schwerpunkt der Lernwochen thematisierte die möglichen Folgen einer Kreditaufnahme und von Fremdfinanzierung allgemein sowie nach dem Eintreten von Zahlungsunfähigkeit. Die Schüler sollten die Ursachen von Zahlungsunfähigkeit kennen und wissen, daß aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, eine Kreditaufnahme immer mit einem Risiko verbunden ist. Auch sollte deutlich werden, daß eine Überschuldungssituation zu einer enormen psychosozialen Belastung für den einzelnen und für ganze Familien werden kann. Es wurde angestrebt, den Schülern das Überschuldungsproblem in seinen sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen zu vermitteln. Der Besuch einer Schuldnerberatungsstelle sollte Hilfsangebote und Wege aus einer Überschuldungskrise aufzeigen.

Die Fallgeschichte einer betroffenen Familie konfrontierte die Schüler mit dem möglichen

Verlauf einer Überschuldungskrise, die mit der Aufnahme eines kleinen Konsumentenkredites begann und im sogenannten modernen Schuldturm endete. Erarbeitet wurden mögliche Ursachen für Zahlungsunfähigkeit und Begriffe wie: Mahnung, Verzugszinsen, Kündigung, Lohnabtretung, Pfändung geklärt. Die Schüler bereiteten sich auf den Besuch der Schuldnerberatungsstelle vor, wobei sie im Rollenspiel beraten werden sollten.

Die Beratungsgespräche im Rollenspiel und die Gespräche mit den Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstelle konnten den Schülern das Problem der Konsumentenverschuldung in seinen sozialpsychologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Dimensionen nochmals gut verdeutlichen. Vielen war aufgefallen, daß im Vergleich zu den Kreditberatungsgesprächen in der Bank eine Schuldnerberatung sehr viel detaillierter und intensiver verläuft. Aus den im Verlauf der Erkundung gewonnenen Erkenntnissen wurde der Schluß gezogen, daß im Verhältnis zu dem Problem, die Schulden im nachhinein wieder loszuwerden, eine Kreditaufnahme viel zu leicht gemacht wird.

Für den letzten Tag der Projektwochen wurden einige Pressevertreter zu einem Gespräch über die Projektarbeit eingeladen. Die Arbeitsergeb-

nisse wurden anhand von Wandzeitungen und Photocollagen dargestellt und über die Aktionen und Erkundungsgänge berichtet. Die sensationelle Aufmachung der nachfolgenden Berichterstattung in regionalen und überregionalen Zeitungen ("Lehrer schickt Schüler zu Kredithai") führte zu regem Interesse diverser Rundfunkanstalten.

Als erster Versuch, das Thema der Konsumentenverschuldung im Rahmen von Projektarbeit mit Schülern zu erarbeiten, können die Projektwochen durchaus positiv beurteilt werden. Schüler und Lehrer konnten sich ein bisher fast unbekanntes Gebiet, das aber an gesellschaftlicher Aktualität und Bedeutung ständig zunimmt, intensiv erarbeiten.

Verbesserungswürdig ist das Konzept hinsichtlich seiner inhaltlichen Struktur und Fülle. Die beiden Schwerpunkte "Kreditaufnahme" und "Rückzahlungsprobleme" müssen bei der zukünftigen Arbeit mit Schülern sowohl zeitlich als auch inhaltlich gegenüber anderen Projekten stärker hervortreten.

Anstelle einer Zeitspanne von 2 Wochen ist eine kürzere aber intensivere Arbeitsphase (höhere wochenstundenzahl) vorzuziehen.

STELLENANZEIGEN

Suche Stelle im Arbeitsfeld Schuldnerberatung

Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Finanzwirt,

31 Jahre, 8 Jahre Berufserfahrung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung (u.a. Koordinator der Vollstreckungsstelle), Berufsanerkennungsfahrt als Sozialarbeiter im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften und Schuldnerberatung. Ausbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung und in Focusing.

Rainer ELLERSIEK, Kolde Ring 33, 4400 Münster
Telefon: 0251/794392 oder 701304

In den BAG-SB-INFORMATIONEN können nun auch Stellenanzeigen veröffentlicht werden. Dieses Angebot ist für Mitglieder kostenlos. Nichtmitgliedern wird eine geringe Gebühr berechnet. Preise und Größenangaben erhalten Sie auf Anfrage.

„Netz gegen Kredithaie ist noch zu grobmaschig“

Verbraucherschützer kritisieren Entwurf für ein Konsumentenkredit-Gesetz

N. S. **Bonn** (Eigener Bericht) — *Mehr Schutz vor Kredithaien soll ein Verbrauchercreditgesetz bringen, das noch in dieser Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden soll. Bundesjustizminister Hans Engelhard hat jetzt einen entsprechenden Entwurf den Bundesländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Das Gesetz will verhindern, daß Kreditkunden, die mit ihren Rückzahlungen nicht nachkommen, durch Zinseszinsen eine überproportional wachsende Schuldenlast aufgebürdet bekommen.*

Die Initiative soll ferner zur Rechtsbereinigung beitragen und das bisherige Abzahlungsgesetz ersetzen. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher hat die Vorlage begrüßt, allerdings gleichzeitig kritisiert, daß dem Verbraucherschutz auch einige Verschlechterungen drohen.

Verzugszinsen begrenzt

Das Jetzt im Entwurf fertiggestellte Verbrauchercreditgesetz, zu dem die Verbände bis zum 15. September ihre Stellungnahmen abgeben müssen, will den Kunden vor Übervorteilung schützen, indem es Verzugszinsen auf 5 Prozentpunkte über den Diskontsatz der Bundesbank begrenzt. Zwischenzeitliche Rückzahlungen dürfen überdies nicht mehr zuerst auf Zinsforderungen angerechnet werden. Sie dienen zuvorderst dem Abbau der Kosten (Mahnungen, Gerichtsgebühren), dann

der eigentlichen Schuldentilgung und erst an letzter Stelle der Bezahlung von Zinseszinsen, die künftig 4 Prozent nicht übersteigen dürfen.

Der Gesetzentwurf bleibt mit diesen Auflagen unter den Forderungen vieler Oberlandesgerichte, die bei Streitigkeiten über unzulässige Verzugszinsklauseln im Kleingedruckten der Kreditverträge bestimmten, daß ein Verzugszins nur in Höhe des tatsächlichen Schadens verlangt werden dürfe, und der sei auf die sogenannten Refinanzierungskosten begrenzt. Demgegenüber hatten beklagte Banken jährlich 18, 20 Prozent oder noch mehr in Rechnung gestellt.

Der Bonner *Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AgV)* ist die Gesetzesauflage nicht streng genug. Sprecher kritisierten auch die neuen Kündigungsmöglichkeiten. Der Kreditgeber soll seine gesamten

Forderungen reklamieren dürfen, wenn der Schuldner mit zwei Ratenterminen im Umfang einer Rate im Verzug ist. Bisher war eine vorzeitige Kündigung erst möglich, wenn Beträge von 10 Prozent des Bruttokredites nicht fristgerecht getilgt worden waren.

Die AgV ist auch mit den Folgen der geplanten Überführung des Abzahlungsgesetzes in das neue Regelwerk nicht einverstanden, weil manche Schutzbestimmung gestrichen worden sei. Insofern drohten Verschlechterungen für den Verbraucherschutz, hieß es dazu am Donnerstag in Bonn. Nach dem Abzahlungsgesetz durfte der Kreditgeber überhaupt keine Zinsen verlangen, wenn er entweder falsche oder ungenaue Angaben beispielsweise über den Effektivzins machte. Dieses Sanktionsschwert wurde erheblich entschärft. Jetzt darf nur noch der angegebene Zins effektiv verlangt werden. Fehlen diese Kostenangaben ganz, dürfen lediglich 4 Prozent berechnet werden. Als Verbesserung gilt hingegen, daß der Abzahlungskäufer in Zukunft die Zahlung an die Bank verweigern kann, wenn er eine mangelhafte Sache geliefert bekommen und die Bank den Kauf finanziert hat.

Samstag, 11. Juni 1988, Nr. 1311

Tagestip: Inkassobüros

Freiraum hat Grenzen

Handel und Gewerbe lassen offene Rechnungen oft von Inkassobüros eintreiben. Diese wenden nicht immer zimperliche Methoden an. Zwar dürfen sie Schuldner von sich aus zu Hause aufsuchen, um zu mahnen und zu kassieren. Doch Mafia-Methoden, Drohungen mit Gewalt oder Rufmord, muß keiner hinnehmen — selbst wenn er hochverschuldet ist.

Erscheinen Beschäftigte eines Inkassodienstes an der Tür, sollte man zunächst deren Legitimation prüfen. Sie müssen festangestellt sein und eine Vollmacht des Gläubigers vorweisen können.

Eingeschaltet werden kann ein Inkassobüro sobald die erste Mahnung nicht fruchtet. Die Stellung des Schuldners darf sich hierdurch nicht verschlechtern, das gilt auch, falls der Gläubiger seine Forderung an das Bü-

ro abgetreten hat. Wird etwa ein Begleichen der Rechnung verweigert, weil die gelieferte Ware schadhafte war, müssen die „Kassierer“ sich mit diesem Einwand auseinandersetzen.

Der Rückgriff auf ein Inkassounternehmen kann säumige Zahler teuer zu stehen kommen. Grundsätzlich sind die Kosten nämlich auf sie überwälzbar. Die geforderte Vergütung darf aber keinesfalls die Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte überschreiten. War im „vorgerichtlichen Mahnverfahren“ bereits ein Anwalt eingeschaltet, können die Kosten eines „Eintreibers“ nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Dies gilt vor allem, wenn dem Gläubiger klar ist, daß der Schuldner nicht zahlen kann oder will (Schadensminderungspflicht), und letztlich sowieso ein Jurist beauftragt werden muß. as

CD
ti

Kassliffi (ach). Das Oberlandesgericht Frankfurt hat eine einstweilige Verfügung des Kasseler Landgerichts zur Rechtsberatung durch Schuldner- und Verbraucherschutzvereine aufgehoben. Damit hat auch der Verein Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel vorerst wieder die Möglichkeit, hilfeschuchende überschuldete Bürger in Rechtsfragen zu beraten.

Das Kasseler Landgericht hatte dem Verein die Schuldnerberatung in Form von Rechtsberatung per einstweiliger Verfügung untersagt. Dagegen hatte sich der Verein vor dem Oberlandesgericht zur Wehr gesetzt und beim 14. Zivilsenat mit diesem Ansinnen Erfolg gehabt. Allerdings gründete sich die Frankfurter Ent-

Erfolg für Schuldnerberatung

Doch die Rechtsberatung bleibt weiterhin „Eiertanz“

scheidung darauf, daß ein Verfügungsgrund weder wegen der Eilbedürftigkeit noch entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb vorliege. Damit hatte ein Kasseler Rechtsanwalt argumentiert, der in der Rechtsberatung des Vereins einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz sieht, das Anwälten sozusagen ein Beratungs-Monopol einräumt.

Bedauerlicherweise habe es keine Aussage der Frankfurter Richter darüber gegeben, ob denn Schuldnerberatung nun gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoße oder nicht, wertete Stephan Hupe für den Kasseler Verein die Entscheidung. Dennoch sei vom Gericht festgestellt worden, daß der Verein auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes selbstverständlich in allen sozialen Angelegenheiten beraten dürfe,

wobei es nicht ausbleiben könne, daß dabei auch rechtliche Fragen zu beraten seien.

Eine „Rechtsverfolgung durch den Verein sei allerdings nicht erlaubt. Das Problem, Hupe, liege in der Grenzziehung: Der Verein dürfe zwar grundsätzlich beraten, die Beratung könne im Einzelfall je nach Umfang oder bei fehlendem sozialen Bezug jedoch wieder unzulässig sein.

Aus der Sicht der Schuldnerberater ein „Eiertanz“ der letztlich nur durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes beendet werden könne. Den gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen, so Hupe, müsse ähnlich wie den Verbraucherzentralen das Recht zur außergerichtlichen Rechtsberatung zugestanden werden.

HESSISCHE/NIEDERSACHSISCHE ALLGEMEINE

Anmerk.: Bei dem OLG-Urteil (Pressemeldung "Eiertanz") handelt es sich lediglich um ein Versäumnisurteil, das keinerlei materiell-rechtlich Aussagen zur Frage der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Rechtsberatung im Rahmen der Schuldnerberatung trifft. Wir haben insofern auf eine Veröffentlichung verzichtet.

"Mitschuldige Schuldner"

CELLE. - Die steigende Tendenz zur Ver- und Überschuldung der Privathaushalte - zur Zeit ist in statistischem Durchschnitt jeder bundesdeutsche Haushalt mit annähernd 7000 Mark verschuldet. - wurde von der Familien- und Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt Celle zum Anlaß genommen, Informationsgespräche anzubieten. An der Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstelle läßt sich die zunehmende Belastungssituation der Betroffenen un schwer erkennen.

Die Möglichkeit, sich zu informieren, nahmen die Abschlußklassen von zwei Hauptschulen der Stadt Celle wahr. Es entwickelte sich zum Teil eine lebhafte Diskussion. Interessierte Schüler suchten im Anschluß an die Stunde ein weiteres Gespräch. Es wurde aber auch deutlich, wie scheinbar weit weg die Problematik für einige Schüler ist. „Ich werde mir nie Geld leihen“ war ebenso zu hören wie: „Die haben selbst Schuld!“

Die BAG-SB bietet an:

Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschl. West-Berlin,

Teil I: Liste der Schuldnerberatungsstellen (DM 8,00)

Arkenstette u.a.: "Wie werd' ich meine Schulden los?",
Überschuldung - und was dagegen getan werden kann,

VSA Verlag Hamburg (DM 17,80); für Mitglieder DM 12,50)

ISA Münster (Hg.): Soziale Praxis
Heft 3, Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der Sozialarbeit,

Votum Verlag Münster (DM 15,00); für Mitglieder DM 10,00)

Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,
eine Informationsschrift (DM 6,00)

Schuldnerberater fordern klare Verträge

KASSEL (dpa). Klarere Kreditverträge hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Kassel gefordert. Nach Erfahrung der Berater sind die oft unterschiedlichen Bedingungen und das „Kleingedruckte“ herkömmlicher Kontrakte für viele Darlehensnehmer unüberschaubar und oft auch unverständlich. Die Arbeitsgemeinschaft hat deshalb einen Musterkreditvertrag mit einheitlichen Bedingungen ausgearbeitet, der Betroffenen einen besseren Einblick in ihre finanziellen Verpflichtungen ermöglicht.

Nach Ansicht der Kasseler Initiative sind Kreditverträge für die Mehrzahl der Kreditnehmer nur vergleichbar, wenn Beträge, Nebenkosten, die monatliche Verzinsung sowie der effektive Jahreszins klar, verständlich und optisch überschaubar dargestellt werden.

Die Flut neuer Finanzleistungen wie Rahmenkredite, Kreditkarten und Leasingfinanzierung sei für Haushalte mit geringem Einkommen zudem eine verhängnisvolle Verlockung, auf leichte Weise an Geld zu kommen.

Zur Richtigstellung:

Die BAG-SB hat die Entwicklung eines Musterkreditvertrages mit einheitlichen Bedingungen vorgeschlagen. (Anm. d. Red.)

Spenden für Gerichts- und Anwaltskosten i.S. "Quelle"

Wegen der in dem Verfahren gegen "Quelle" entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten (vgl. Bericht im BAG-Info 2/88, S. 29 ff) haben sich u.a. in der Mitgliederversammlung auch kritische Stimmen zu Wort gemeldet. Insgesamt hat aber dieses Vorgehen und insbesondere auch die Abmahnung weitgehende Zustimmung gefunden.

Auf den Spendenaufruf zur Deckung der entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten sind bis heute 350 DM eingegangen, wofür wir allen Spenderinnen und Spendern herzlich danken.

Da die Gesamtkosten von 4.000 DM damit noch nicht gedeckt sind, bitten wir um weitere Spenden.

»Hier kommt der Gläubiger zu Wort... !«

C.F. COMMERCE FINANCE S.p.A.

C.F. COMMERCE FINANCE
Aktiengesellschaft
Via delle Corporazioni 5
CH-6600 LOCARNO

Tel aus BRD: 004193-319135/38
Mo - Fr: 9.00 - 12.00

Locarno, 24.06.1988

JETZT DROHT ANZEIGE!

Sehr geehrte Frau

Sie haben Ware resp. Leistung erhalten, ohne zu bezahlen!

Wir können deshalb nicht ausschliessen, dass Sie *bewusst* in der vorsätzlichen /Absicht bezogen haben, dass Sie *nicht* bezahlen wollen.

Wir setzen Sie nun davon in Kenntnis, dass wir folgende Massnahmen einleiten:

1. Vollstreckung gegen Sie mit Lohnpfändung !
2. Sachpfändung bei Ihnen durch den Gerichtsvollzieher, ggf. mit *Polizei* und ggf. auch während der Nacht !
3. Offenbarungseid (eid. Vers.) bei Ihrem Amtsgericht, ggf. mit *Polizei* und *Haftbefehl* !
Einsehbar für alle Ihre Bekannten, Verwandten und Nachbarn.
4. ANZEIGE gegen Sie wegen *BETRUGS* !
5. Ggf. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zeugenbefragung
durch die Polizei in Ihrer Umgebung und ggf. *Hausdurchsuchung* !
6. Ggf. *STRAFVERFAHREN - UNTERSUCHUNGSHAFT - VERURTEILUNG* !
7. Ggf. öffentliche Insolvenz nach Konkursantrag die alle Ihre Bekannten, Arbeitgeber, Verwandten etc. einsehen können

Deswegen, Frau, ersparen Sie sich diese Schritte !

Wir geben Ihnen eine *letzte* Gelegenheit, indem Sie uns beiliegende Erklärung ausgefüllt bis zum

04_07.1988

zustellen.

Sofern Sie diesen Termin einhalten, haben Sie uns gezeigt, dass Sie Willens sind, Ihre Schuld zu regeln.

Wir verzichten 11 Minuten davor !

Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit !

Sollten wir jedoch bis zum vorgenannten Termin von Ihnen keine Nachricht erhalten, laufen die Ihnen bekanntgegebenen Massnahmen automatisch an. Wir gehen dann ohne Bedenken und Rücksicht nach diesem Termin gegen Sie vor !

